

Wolfgang Lienemann

Zur Bedeutung der Freiheits-Charta für die Zukunft Südafrikas
Versuch einer verfassungsrechtlichen und theologischen Würdigung

Inhalt:

Einleitung

1. Zur Entstehung der Freiheits-Charta
2. Freiheits-Charta und Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
– ein Vergleich
3. Die Freiheits-Charta und die Opposition im südlichen Afrika
4. Die Freiheits-Charta und die Zukunft Südafrikas
5. Sozialethische Beurteilung

Literatur (Seite 267)

EINLEITUNG

Die Freiheits-Charta (Freedom Charter) von 1955 ist das wichtigste politische Grundsatz-Dokument der südafrikanischen Opposition.¹ Sie enthält die Grundzüge einer staatlichen Neuordnung, die das gegenwärtige Apartheid-System ablösen soll. Die Freiheits-Charta nennt die unabdingbaren Rechte und Freiheiten, die für jeden Menschen in einem befreiten Südafrika gewährleistet sein sollen. Sie ist insofern vergleichbar mit den grundlegenden Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den Verfassungen der neuzeitlichen Staaten. In Südafrika hat sie in den letzten Jahren, also dreißig Jahre nach ihrer Verabschiedung, erneut große Aktualität gewonnen. Vor allem der African National Congress (ANC), aber auch andere Organisationen und Widerstandsgruppen berufen sich zur Erläuterung ihrer Ziele im Befreiungskampf auf dieses Grundsatzprogramm, das freilich auch, wie seit seiner Entstehung schon, auf Widerspruch stößt. Die Charta schließt mit dem Aufruf:

„Für diese Freiheiten wollen wir Seite an Seite unser Leben lang kämpfen, bis wir unsere Freiheit errungen haben.“

Wer nach den politischen Plänen und Zukunftsvorstellungen der derzeitigen Opposition innerhalb und außerhalb der Grenzen der Republik Südafrika fragt, wird immer wieder auf die Freiheits-Charta verwiesen. Wenn man die Überzeugungen und Absichten der Befreiungsbewegungen verstehen will, muß man sich an den authentischen Gehalt dieses Dokumentes halten. Freilich ist ein deklaratorisches Grundsatz-Dokument auslegungsfähig und –bedürftig. Es ist aus einem langen, kontroversen Beratungsprozeß hervorgegangen, und es bietet

¹ Der Text der Freiheits-Charta ist an unübersehbar vielen Orten abgedruckt. Die deutsche Übersetzung findet sich u.a. im Südafrika-Reader, hg. vom Evangelischen Missionswerk, Hamburg 1986, 40 f. Der authentische englische Text ist u.a. in dem zur Freiheits-Charta allgemein wichtigen Buch von *Suttner/Cronin* (1986), 262–266, abgedruckt. Vgl. zur Entstehung und Beurteilung besonders *Karis/Carter*, vol. 3; dort der englische Text 205–208.

Raum für gegensätzliche theoretische und praktische Schlußfolgerungen. Ganz unterschiedliche Gruppen berufen sich auf die Freiheits-Charta – aber sie berufen sich, wenn sie über sich selbst verbindlich Bescheid geben wollen, doch auf eben dieses Dokument, selbst in der Kritik. Es ist deshalb eine entscheidende Grundlage für alle Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Gruppierungen der Opposition gegen die Apartheid im südlichen Afrika. Es ist auch der Ausgangspunkt jedes Versuches, ein Urteil über die Legitimität der von der Opposition angestrebten Ordnung zu gewinnen.

Die Anregung zu einer rechtlichen und sozialetischen Würdigung der Freiheits-Charta geht auf den wiederholt geäußerten Wunsch von Vertretern des ANC gegenüber Mitgliedern des Rates der EKD und des Vorstandes des Evangelischen Missionswerkes zurück, eine Erklärung zur Freiheits-Charta abzugeben. Diese Anfrage zielt offenkundig nicht auf abstrakte, völlig kontextfreie Kriterien politischer Legitimität, sondern gilt einer Prüfung der Aussagen und Forderungen der Freiheits-Charta im Lichte solcher Legitimitätskriterien, die bei uns als Ergebnis europäischer Sozialphilosophie und Sozialethik als wahr erkannt und anerkannt werden (können). Wie ist die Freiheits-Charta zu beurteilen, wenn man einmal Kriterien politischer Legitimität auf sie anwendet, die wir im Blick auf die Ordnung des Grundgesetzes geltend zu machen pflegen? Es versteht sich, daß das nicht die einzig mögliche Perspektive ist, doch wenn man im Lichte menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Minimalstandards die derzeitige öffentliche Ordnung im südlichen Afrika kritisiert, liegt es nahe, auf die politischen und rechtlichen Konzepte der heutigen Opposition dieselben Maßstäbe anzuwenden.

Dieses Vorhaben kann freilich leicht zu Mißverständnissen führen. Ohne Zweifel weckt die Frage nach theologischen Kriterien politischer Legitimität, von Weißen in Westdeutschland aufgeworfen, leicht den Verdacht, Ausdruck neokolonialistischer Ignoranz und Bevormundung zu sein. Dazu lediglich drei Bemerkungen: Erstens ist keineswegs ausgemacht, daß praktische Solidarität zu einer Form von

Parteilichkeit zwingt, die es verbietet, kritische Fragen zu stellen. Zweitens versucht unsere Fragestellung, verschiedene Anregungen aus Südafrika selbst aufzunehmen, die zu Recht zu einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Freiheits-Charta geführt haben. Und drittens bin ich, ohne dies hier näher begründen zu können und ohne einer unmittelbaren Repristinierung naturrechtlicher Konzepte das Wort reden zu wollen, der Auffassung, daß sich sehr wohl kontextübergreifende Kriterien politischer Legitimität jenseits eines ethnopluralistischen Werterelativismus entwickeln lassen.²

Mit diesen Überlegungen sind Anlaß und Kontext der folgenden Überlegungen bezeichnet: Es geht um eine Darstellung und Analyse der Freiheits-Charta mit dem Ziel, kirchlichen Gremien Gesichtspunkte für ein adäquates Verständnis dieses Dokumentes vorzustellen und damit auch Grundlagen für verbindlichere Gespräche mit den Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika zu gewinnen.

Dieses Interesse bedarf einer Präzisierung angesichts der unübersehbaren Schwierigkeiten innerhalb der bisherigen kirchlichen Diskussionen zu den Befreiungsbewegungen. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, innerhalb derer Widerstands- und Befreiungsversuche nur selten mit positiven Erfahrungen verbunden werden konnten, haben sich viele offizielle kirchliche Stellungnahmen meist an der Gewaltproblematik orientiert und sind unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines sogenannten ‚friedlichen Wandels‘ in Südafrika (und Namibia!) auf deutliche Distanz zu den Befreiungsbewegungen gegangen, die in ihren Strategien und Aktionen Gewalt nicht länger ausschließen.³

² Zur Kritik pluralistisch-relativistischer Konzepte vgl. jüngst Böckenförde (1987).

³ Vgl. dazu als Beispiel das ‚Memorandum zum Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)‘ (1979).

Demgegenüber ist allerdings in den von der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung erarbeiteten Thesen ‚Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft‘ (1978) die Möglichkeit eines Notwehr-Widerstandsrechtes anerkannt und präzisiert worden. Besonders in These 10 sind Bedingungen für ein legitimes Widerstandsrecht formuliert worden, die für die Befreiungsbewegungen in Südafrika mit seltener Klarheit zutreffen⁴: Als ultima ratio angesichts schwerwiegender und lang anhaltender Tyrannei oder unmenschlicher Lebensumstände kann gewaltsame Befreiung in Betracht kommen, sofern ein Konzept einer neuen, funktionsfähigen Ordnung vorhanden ist, die ihrerseits die menschenrechtlichen Standards für alle garantiert.

Unter Hinweis auf die Freiheits-Charta und diese Thesen ist im Oktober 1982 in dem Memorandum ‚Südafrika: Bekenntnis und Widerstand‘⁵ festgestellt worden, daß die ausnahmsweise Anwendung von Gegengewalt etwa seitens des ANC nicht zuletzt deshalb bejaht werden muß, weil die Freiheits-Charta „klare Prinzipien enthält, die mit der Charta der Menschenrechte voll übereinstimmen und auch den bisherigen Unterdrückern Lebensraum gewähren“.⁶ Das Memorandum hat zudem ausführlich dokumentiert, daß in Südafrika (und Namibia) alle Versuche, gewaltfrei eine Aufhebung des strukturellen Unrechtszustandes zu erreichen, vom Staat mit schärferer Unterdrückung beantwortet worden ist.⁷

Diese Situation hat sich in den zurückliegenden Jahren in erschreckender Weise verschärft. Spätestens mit der Verhängung des Ausnahmezustandes im Juni 1986 hat die weiße Regierung Südafrikas nicht nur ihre Reform-Unwilligkeit, sondern auch ihre Reform-Unfähigkeit dokumentiert. Die Frage nach der Bedeutung der Freiheits-Charta für ein zukünftiges Südafrika kann man deshalb nur

⁴ Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft (1978), 81.

⁵ Wieder abgedruckt im Anhang dieses Bandes.

⁶ Hinten in diesem Band, S. 306.

⁷ A.a.O., S. 287 ff.

glaubwürdig stellen, wenn man gleichzeitig anerkennt, daß die weiße Regierung nicht nur ihre politische Legitimität verspielt hat, sondern mit ihrer ‚Kriegserklärung‘ an die schwarze Bevölkerung auch jegliche Chancen zu einem ‚friedlichen Wandel‘ preisgegeben hat.

Die Konsequenzen dieser Entwicklungen für kirchliches Verhalten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind deshalb bei einer Beurteilung der Freiheits-Charta deutlich zu formulieren. Zunächst muß man zur Kenntnis nehmen, daß eine sozialetisch verantwortbare Haltung gegenüber der Gewalt in Südafrika nicht mehr bei dem Wunsch nach einem ‚friedlichen Wandel‘ stehenbleiben kann. Angesichts der durch Reformunfähigkeit der Weißen verursachten Eskalation zum Bürgerkrieg geht es inzwischen in erster Linie um Strategien zur Schadensbegrenzung, die den umgänglichen ‚Transfer of Power‘ an die schwarze Bevölkerungsmehrheit möglich machen.⁸ In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die offenkundigen Versuche der weißen südafrikanischen Propaganda, die Befreiungsbewegungen zu diskriminieren, sorgfältig zu analysieren und zurückzuweisen. Die Frage nach der Bedeutung der Freiheits-Charta als Grundlage für ein befreites und rechtmäßiges Südafrika ist deshalb mit dem Interesse verbunden, den Delegitimierungsversuchen des Widerstandes auch bei uns den Boden zu entziehen.

Im Folgenden wird nach kurzen Hinweisen zur Entstehung der Freiheits-Charta (Abschnitt 1) diese zunächst mit den sachlich entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verglichen (Abschnitt 2). Anschließend werden einige Beispiele für aktuelle Berufungen auf die Freiheits-Charta beschrieben (Abschnitt 3); sodann wird nach den Spielräumen für die teilweise umstrittenen Konkretisierungen der Prinzipien der Charta gefragt (Abschnitt 4). Schließlich sollen theologische Kriterien politischer Legitimität im Blick auf das Dokument und seine Auslegungsmöglichkeiten erörtert werden (Teil 5).

⁸ Vgl. ausführlich dazu die Denkschrift der Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland e.V. (1986).

1. ZUR ENTSTEHUNG DER FREIHEITS-CHARTA

Die Freiheits-Charta wurde am 25./26. Juni 1955 in Kliptown, einem für ‚Farbige‘ bestimmten Vorort von Johannesburg, von einem ‚Volkskongreß‘ (Congress of the People) verabschiedet, zu dem sich 2 884 Delegierte versammelt hatten, darunter 320 Inder, 230 Farbige und 112 Weiße.⁹ Die Bedeutung dieses Vorganges kann man nur verstehen, wenn man kurz die Vorgeschichte vergegenwärtigt; zugleich lassen sich daran auch die Gründe für die damals wie heute kontroversen Stellungnahmen zur Charta erläutern.

1. Schwarzer Widerstand hat die Geschichte Südafrikas seit mehr als zwei Jahrhunderten geprägt. Die Vorfahren der heutigen ‚Buren‘ und ‚Engländer‘ fanden kein unbewohntes Land vor, sondern haben im Zuge ihrer Landnahme die einheimische Bevölkerung verdrängt und unterworfen. Die Zulu-Kriege im 19. Jahrhundert brachten die Weißen an den Rand der Niederlage, bevor 1879 die Briten den Widerstand militärisch überwinden konnten.¹⁰

Über die wichtigsten Abschnitte der politischen Entwicklung muß hier nicht berichtet werden. Nach dem sogenannten Burenkrieg (1899 bis

⁹ *Lodge* (1985), 71. *Lodge* gilt in Südafrika als bester (weißer) Kenner der schwarzen Opposition im allgemeinen und des ANC im besonderen. – Zur Freiheits-Charta bietet *Suttner* (1986) Basis-Informationen. Zur Entstehung bringen *Suttner/Cronin* (1986) aufschlußreiche Berichte von Zeitgenossen. (R. Suttner ist derzeit unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes inhaftiert; vgl. *Weekly Mail* vom 12.6.87, 1, und vom 26.6.87, 16 f. Mir liegt ein Brief des ‚Directorate of Publications‘, Cape Town, vom 26.6.86 vor, in dem das Buch von *Suttner/Cronin* als ‚undesirable‘ verboten wird. Zu derselben Zeit war es indes in Johannesburg unter den Augen der Polizei in Schaufenstern ausgestellt und in Buchhandlungen zu kaufen.) Die *Weekly Mail* vom 26.6.87 (‘South African Freedom Day’) brachte in einer zweiseitigen Anzeige der United Democratic Front (UDF) den Text der Charta (16 f.).

¹⁰ Vgl. das erste Kapitel bei *de Klerk* (1975), 3–122. Einen knappen Abriß geben *Kühne/Braun* (1986), 22–30.

1902) wurde schon 1908 eine verfassunggebende Versammlung von Delegierten der vier Kolonien (Kapkolonie, Natal, Transvaal, Oranje-Freistaat) einberufen, die einen 'Act of Union' entwarfen. Beide Häuser des britischen Parlaments nahmen das Gesetz zur Bildung der Südafrikanischen Union an, das durch königliche Verordnung zum 31.5.1910 in Kraft gesetzt wurde. Südafrika blieb Dominium des United Kingdom beziehungsweise war bis 1961 Mitglied des Commonwealth.

Die Verfassung der Union von 1910 behielt lediglich in der ehemals britischen Kapkolonie das (qualifizierte) Wahlrecht für Schwarze bei.¹¹ 1913 wurde mit dem 'Land Act' verfügt, daß Schwarze nur in Reservaten Land erwerben und besitzen durften, welche lediglich fast 9 Millionen ha (= 7,3 %; später 13 %) der Fläche Südafrikas umfassen. Seit 1920 setzte dann die Rassengesetzgebung im engeren Sinne ein, die der Isolierung und Rechtslosstellung der schwarzen Mehrheit dient¹² und die politischen, ökonomischen und kulturellen Strukturen des Landes bis heute bestimmt.

2. Der schwarze Widerstand formierte sich zuerst in der Kapprovinz und in Natal.¹³ Eine dem britischen Parlament unterbreitete Petition, den 'Act of Union' nicht zu verabschieden, fand keine Beachtung. Am 8.1.1912 wurde dann in Bloemfontein der South African Native National Congress (SANNC) gegründet, der 1923 zum African National Congress (ANC) umbenannt wurde. Die Wortführer gehörten überwiegend zur 'small professional middle class' und hielten enge Verbindung zur traditionellen Elite ihrer Völker, besonders zum

¹¹ 1909 für 5 %, 1936 für 2,6 % der Wähler. Diese Information verdanke ich Fr. Ansprenger, dem ich zudem für kritische Hinweise und Anregungen zu einer ersten Fassung dieses Beitrages danken möchte.

¹² Knappe Übersicht zur Gesetzgebung im Anhang des Memorandums „Südafrika: Bekenntnis und Widerstand“, epd-Dokumentation 46 a/1982, 16 f.; ausführlicher *Sodemann* (1986).

¹³ Quellen: *Karis/Carter* (1972), Bd. 1.

ländlichen Häuptlingswesen.¹⁴ Der erste Vorsitzende des Kongresses war der in den USA ausgebildete Theologe Dr. J.L. Dube, der das 'Ohlange Institute', eine Schule mit Internat, gegründet hatte und leitete.¹⁵ Der Kongreß engagierte sich in sehr gemäßigter Weise für ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben mit den Weißen. Er war in seinen Aktionsformen bis 1960 nachhaltig vom Vorbild Gandhis bestimmt.

Nach dem Ersten Weltkrieg führten die Folgen der Kriegswirtschaft und der damit einhergehende Anstieg der Industriearbeit zu einem wachsenden Klassenbewußtsein unter den schwarzen Arbeitern.¹⁶ Unmittelbar nach dem Ende des Krieges wurde als nur wenig strukturierte Einheitsgewerkschaft – überdies bald mit antikommunistischer Tendenz – die Industrial and Commercial Worker's Union (ICU) gegründet, die Ende der zwanziger Jahre wieder zerfiel, während die 1921 aus der Labour Party hervorgegangene Communist Party of South Africa (CPSA) die Zerreißproben der kommunistischen Bewegung durch die ‚Säuberungen‘ der Stalinzeit überstand.¹⁷

In den zwanziger Jahren kam es zu einer ersten deutlichen Desillusionierung hinsichtlich des bisherigen Kurses des ANC, denn friedlicher Protest vermochte der weißen Rassengesetzgebung unter den Premierministern Smuts und Hertzog nichts entgegenzusetzen. Eine Reaktion darauf war die Abkehr vom Gedanken der Gleichstellung und Integration und die Hinwendung zu separatistischen Vorstellungen schwarzer Authentizität; die Forderung nach einer

¹⁴ *Lodge* (1985), 3.

¹⁵ Zu Dube (1871–1946) vgl. *Ansprenger* (1987), 156. An der Schule war auch A. Luthuli (1898–1967), der spätere ANC-Präsident (1952) und Friedensnobelpreisträger, eingeschrieben; vgl. *Luthuli* (1963), 32 und 72.

¹⁶ *Lodge* (1985), 4 f. – Als Fallstudie aus dem Bereich der Eisengießereien vgl. *Webster* (1985), hier 23–44.

¹⁷ Nach *Lodge* (1985), 7 war die Weiße und Schwarze umfassende Partei zwar klein, aber nach dem Modell Lenins wohlorganisiert.

'native republic' war eine Parole der Komintern Ende der zwanziger Jahre und auch, wie Lodge meint, von Ideen des 'Garveyism'¹⁸ beeinflusst, einer frühen Form exklusiven schwarzen Bewußtseins.

3. In den vierziger Jahren nahm der schwarze Bevölkerungsanteil enorm zu; die Übervölkerung der Reservate und die Lebensbedingungen auf den weißen Farmen zwangen immer mehr Schwarze, sich in den weißen Industriegebieten zu verdingen. Für die Organisation des schwarzen Widerstandes waren unter anderem die ersten Bus-Boykotte 1940 und 1942 von erheblicher Bedeutung, die von Alexandra ausgingen, neben Sophiatown eine der 'freehold suburbs' von Johannesburg, in denen den Schwarzen noch Eigentumsrechte verblieben waren.¹⁹

In diesen Jahren standen zwei Fragen im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen innerhalb der schwarzen Opposition²⁰: die Frage der zweckmäßigen Militanz des Widerstandes und die Option eines afrikanischen Nationalismus. Der letztgenannte, zu dessen mittelbaren Vorläufern der 'Garveyism' gehörte, führte 1959 zur Abspaltung des Pan African Congress (PAC) unter R. Sobukwe²¹ vom ANC und in den sechziger Jahren zur Gründung schwarzer Gewerkschaften und des

¹⁸ Nach Ansprenger hat sich die (weiße) CPSA-Führung gegen die Parole der 'native republic' gesperrt, allerdings vergeblich. Zum 'Garveyism' vgl. *Lodge* (1985), 8 f. – M.A. Garvey (1887–1940) propagierte in den USA seit 1920 eine ‚Zurück-nach-Afrika‘-Kampagne und gründete die Universal Negro Improvement Association (UNIA).

¹⁹ Die Zerstörung von Sophiatown behandelt *Lodge* (1985) paradigmatisch im 4. Kapitel (91–113). Vgl. auch den Augenzeugenbericht von *Huddleston* (1960), der noch Sophiatown gekannt hat, „als sähe ich ein italienisches Dorf irgendwo in Umbrien“ (117).

²⁰ *Kühne/Braun* (1986), 24.

²¹ Die Afrikanisten wie Sobukwe kritisierten vor allem Formulierungen der Freiheits-Charta, die als Schutz von Gruppenrechten (national groups) gedeutet werden konnten; außerdem gab es Differenzen in der Frage des Verhältnisses von Massenbewegungen und (Kader-)Organisationen; vgl. näher *Lodge* (1985), 83 ff.

Black Consciousness Movement (BCM), dessen bekanntester Sprecher, Steve Biko, 1977 in der Haft unter nie rückhaltlos aufgeklärten Bedingungen ums Leben kam.²²

Größere Militanz und die Zurückweisung weißer Führer verlangten vor allem die jüngeren ANC-Mitglieder. 1943 entstand die 'Youth League' des ANC, aus der die späteren maßgeblichen Gestalten des ANC wie A.M. Lembede, O. Tambo, W. Sisulu, R. Sobukwe oder N. Mandela hervorgingen.²³ Es ist nicht möglich, hier näher auf die Verbindungen zu den Gewerkschaften, besonders zur African Mine-worker's Union (AMU), und zum Ausland, besonders bezüglich der CPSA, einzugehen. Erwähnt werden muß indes der Ausgang der ersten Parlamentswahlen nach dem Kriege (1948), der der bis heute regierenden Nationalen Partei (NP) eine Mehrheit und dem Lande einen weiteren Rechtsruck brachte, der die umfassende Apartheid-Gesetzgebung der fünfziger und sechziger Jahre zur Folge hatte. Eine Reaktion dagegen war die 'Defiance Campaign', mit der der ANC 1952 zur Übertretung der neuen Gesetze aufrief.

4. Vor diesem Hintergrund ist die Einberufung jenes Volkskongresses, der die Freiheits-Charta verabschiedete, zu sehen. Der Ursprung dieses Vorschlages wird allgemein Z.K. Matthews, Professor an der Universität von Fort Hare, zugeschrieben.²⁴ Nachdem Matthews den

²² Zu Biko vgl. das nicht unumstrittene Buch von *Woods* (1978).

²³ Vgl. *Lodge* (1985), 21–23. Zu detaillierten Personalinformationen sowohl im Blick auf die Opposition wie auf das weiße Establishment vgl. jetzt *Gastrow* (1985; 2. Aufl. 1986). Kurze Hinweise auf wichtige Gestalten des ANC bei *Ansprenger* (1987), 156–162, sowie bei *Karis/Carter*, Bd. 4 (1977).

²⁴ *Luthuli* (1963), 187; *Lodge* (1985), 71. – Die Universität von Fort Hare bei King Williamstown/Port Elisabeth ist für Xhosa-sprachige Schwarze bestimmt; dort studierten u.a. N. Mandela und O. Tambo, bevor sie nach Studentennun-ruhen relegiert wurden (*Lodge*, 27).

Plan im August 1953 nach einer USA-Reise lanciert hatte²⁵, traten 1954 die Vorbereitungen in ein entscheidendes Stadium. Träger des Kongresses war die 'Congress Alliance', zu der sich neben dem ANC der South African Indian Congress (SAIC), der South African Congress of Trade Unions (SACTU), die South African Coloured People's Organization (SACPO) und der (weiße) Congress of Democrats (COD) zusammenschlossen hatten.²⁶ Nachdem die Nationale Partei 1953 ihre Position mit einem Wahlsieg gefestigt hatte, mußten in einem Klima verschärfter Repression unter den Augen der Sicherheitspolizei die wichtigsten Absprachen für den Volkskongreß getroffen werden.²⁷ Als Verbindungskomitee fungierte ein 'National Action Council', dem je zwei Vertreter der Trägerorganisationen angehörten. Luthuli war gebannt und so als Vorsitzender kaum aktionsfähig; zudem traf ihn Anfang 1955 noch ein Schlaganfall.

Für die Entstehung der Freiheits-Charta gibt es zwei Erklärungen, die sich nur scheinbar ausschließen. Nicht nur ANC-Darstellungen heben hervor, daß dem Kongreß in Kliptown die umfassendste Mobilisierungskampagne vorausging, die Südafrika bis dahin erlebt hatte: Tausende von 'Freedom Volunteers' wurden auf die Straßen und Märkte, in die Fabriken und Farmen, in die Häuser und Hütten geschickt, um die Beschwerden und Vorschläge der schwarzen Be-

²⁵ *Lodge* (1985), 69. – Matthews und Luthuli waren zeitweise Kollegen (*Luthuli*, 46). Von 1961 bis 1966 war Matthews als Mitarbeiter des ÖRK Afrikasekretär der Abteilung für Interchurch Aid, Refugees and World Service (ICARWS), danach Botschafter Botswanas in den USA. Er gab den zweiten Vorbereitungsband für die Genfer Konferenz über Kirche und Gesellschaft unter dem Titel 'Responsible Government in a Revolutionary Age' (New York/London 1966) heraus. Im Alter verzichtete Matthews lieber auf seine Pension, als sich den Bestimmungen des 'Separate University Act' zu unterwerfen; so *Luthuli* (1963), 46 f.

²⁶ SACPO hat darüber hinaus keine größere Bedeutung gewonnen und COD nicht im Exil agiert.

²⁷ Vgl. *Luthuli* (1963), 197; *Lodge* (1985), 67–90. – Auszüge aus Polizeiberichten aus Kliptown findet man bei *Karis/Carter*, Bd. 3 (1977), 184–204.

völkerung entgegenzunehmen. In einem Rundschreiben vom Januar 1955 wird diesen Freiwilligen ihre Aufgabe folgendermaßen erläutert:

“The Freedom Charter will be the Charter of the demands of all the South African people for the things that they want to make their lives happy and free. It will be a document to guide all our future work, but it will be written by the ordinary people themselves, through the demands that they themselves send in.”²⁸

Andererseits wurde der Text der Charta von einem ‘drafting committee’ entworfen, das die Eingaben der Freiwilligen sichten und auswerten sollte. Aufgrund der Angaben in dem wichtigsten einschlägigen Quellenwerk²⁹ gilt allgemein L. Bernstein als wichtigster Ko-Autor.³⁰ Auf dem Kongreß in Kliptown wurde der Textentwurf absatzweise vorgestellt, mit improvisierten Stellungnahmen kommentiert und dann durch Akklamation gebilligt (by a show of hands – Lodge). Doch die basisdemokratische Vorgeschichte³¹ und die Akklamation eines fertigen Textes müssen sich nicht ausschließen, denn das Ergebnis wurde offenkundig von den meisten Beteiligten als repräsentativ und authentisch empfunden.

5. Gleichwohl stieß der Text der Freiheits-Charta schon bald nach dem Kongreß auf zwei Kritiken, die die Rezeption des Dokumentes bis heute begleiten. Die erste Kritik kam aus Kreisen der Liberal Party, die

²⁸ Der Text des Rundschreibens bei *Suttner/Cronin* (1986), 17–20 (hier 17). Das Buch enthält auch Interviews und einige Dokumente zur Vorbereitungsphase des Volkskongresses.

²⁹ *Karis/Carter*, Bd. 3 (1977), besonders 63–73 und 180–184.

³⁰ Zu Bernstein, über den offenkundig wenig bekannt ist, vgl. die Kurzbiographie bei *Ansprenger* (1987), 156, und in *Karis/Carter*, Bd. 4 (1977), 6 f. *Lodge* (1985), 71 erwähnt, daß weder Luthuli noch Matthews den Text der Charta vor der Einbringung sahen. Nach einer anderen Version ist Joe Slovo als Verfasser der Charta anzusehen; so B. Hlapane nach *Ansprenger* (1987), Anm. 57.

³¹ Diesen Aspekt bezeugen die Dokumente bei *Suttner/Cronin* (1986).

befürchteten, daß der Congress of Democrats (COD) die Ergebnisse in den Basis-Versammlungen manipuliert habe; den COD hielten die Kritiker für eine kommunistische Frontorganisation. Hier ging es unter anderem um die Frage der sozialistischen Implikationen der Freiheits-Charta – ein bis heute umstrittener Aspekt.

Die andere Kritik entzündete sich an jenen Formulierungen, die von ‚nationalen Gruppen und Rassen‘ sprechen, weil man dies als Anpassung an ‚weiße‘ Vorstellungen empfand und überdies eine klare ‚schwarze‘ Option vermißte. Diese Kritik bestimmte auch die im Black Consciousness Movement später zu beobachtende Distanz zur Freiheits-Charta. Aber bevor ich diese Rezeptionsprobleme und damit die aktuelle Bedeutung der Charta erörtere, muß kurz der Inhalt zur Sprache kommen.

2. FREIHEITS-CHARTA UND GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND – EIN VERGLEICH

Frank Chikane, der neue Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates, hat die Freiheits-Charta gerühmt, weil sie in einfacher Sprache die Beschwerden der Menschen und die Grundlagen der angestrebten neuen Ordnung zusammenfasse, und Albert Nolan, früher Ordensprovinzial der Dominikaner am Kap, meint, daß zwischen der Freiheits-Charta und der katholischen Soziallehre kein Widerspruch zu erkennen sei.³² Manchen ist dagegen der Text der Charta zu vage, anderen zu sehr auf sozialistische Optionen festgelegt; die Regierung hat sie als subversiv, zumindest als ‚undesirable‘ gebannt.³³

³² Beide Stellungnahmen in *Suttner/Cronin* (1986), 235–237 bzw. 227–229. Chikane und Nolan haben maßgeblich am ‚Kairos-Dokument‘ mitgearbeitet, dem wohl wichtigsten Zeugnis der Bekennenden Kirche in Südafrika.

³³ Vgl. oben, Anm. 9.

Vielleicht gelangt man zu einem differenzierteren Urteil, wenn man den Inhalt durch eine Synopse mit entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vergleicht (die Darstellung folgt dem Aufbau der Freiheits-Charta). Dabei gilt das Augenmerk den menschen- beziehungsweise den grundrechtlichen Bestimmungen; die weiteren Details beispielsweise hinsichtlich der Verfassungsorgane deutet die Freiheits-Charta nicht an.

Freiheits-Charta

WIR, DAS VOLK VON SÜDAFRIKA, ERKLÄREN VOR UNSEREM LAND UND DER WELT:

Südafrika gehört allen, die darin leben, Schwarzen und Weißen; und keine Regierung kann sich als rechtmäßig betrachten, solange ihr Mandat nicht auf dem Willen des Volkes beruht;

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 20 I: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

unser Volk ist seiner angestammten Rechte auf Land, Freiheit und Frieden durch ein Regierungssystem beraubt worden, das auf Ungerechtigkeit und Ungleichheit beruht;

Art. 20 II 1: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

unser Land wird niemals erblühen noch frei sein, solange nicht alle seine Bewohner brüderlich zusammenleben und gleiche Rechte und Möglichkeiten genießen;

Art. 3 I: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

nur ein demokratischer Staat, der sich auf den Willen des Volkes gründet, kann allen ihre unveräußerlichen Rechte ohne Unterscheidung nach Hautfarbe, Rasse, Geschlecht oder Glauben garantieren.

Art. 3 III: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Deshalb beschließen wir, das Volk von Südafrika, Schwarze und Weiße gemeinsam, gleichermaßen Landsleute und Brüder, diese Freiheits-Charta.

Wir verpflichten uns, gemeinsam danach zu streben und weder Kraft noch Mühe zu scheuen, bis die hier dargelegten demokratischen Veränderungen verwirklicht sind.

DAS VOLK SOLL REGIEREN!

Art. 20 II 1: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Mann und jede Frau sollen das Recht haben zu wählen, Kandidaten für alle gesetzgebenden Körperschaften aufzustellen und selbst für diese Organe zu kandidieren.

Art. 38 I: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Art. 38 II: Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Alle sollen das Recht haben, an der Verwaltung des Landes teilzunehmen.

Alle Menschen sollen, gleich welcher Rasse, Hautfarbe oder welchen Geschlechts, die gleichen Rechte haben.

Art. 33 I: Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 33 II: Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Art. 33 III: Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

Alle Organe der Minderheitsregierung, Beratungsausschüsse, Räte und Behörden, sollen durch demokratische Selbstverwaltungsorgane ersetzt werden.

Art. 20 I: Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

ALLE NATIONALEN GRUPPEN SOLLEN DIE GLEICHEN RECHTE HABEN!

Alle nationalen Gruppen und Rassen sollen in den Institutionen des Staates, vor Gericht und in den Schulen einen gleichberechtigten Status einnehmen.

Alle Menschen sollen das Recht haben, ihre eigene Sprache zu sprechen und ihre eigenen Volkskulturen und Bräuche zu pflegen.

Alle nationalen Gruppen sollen durch Gesetz gegen Beleidigungen ihrer Rasse und ihres Nationalstolzes geschützt werden.

Die Propagierung und Praktizierung nationalistischer, rassistischer oder auf der Hautfarbe begründeter Diskriminierung und Geringschätzung wird als Verbrechen bestraft.

Alle Apartheidsgesetze und -praktiken sollen beseitigt werden.

Art. 3 III: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

DAS VOLK SOLL AM REICHTUM DES LANDES TEILHABEN!

Der nationale Reichtum unseres Landes, das Erbe aller Südafrikaner, soll dem Volk zurückgegeben werden.

Art. 15: Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Bodenschätze, die Banken und die Monopolindustrie sollen in den Besitz des ganzen Volkes übergehen.

Art. 14 III: Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Alle anderen Industrie- und Handelsunternehmen sollen im Interesse des Gemeinwohls kontrolliert werden.

Art. 14 II: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Alle Menschen sollen das gleiche Recht haben, Handel zu treiben, wo sie es wünschen, einem Gewerbe nachzugehen und jedes Handwerk und jeden Beruf frei zu ergreifen.

Art. 12 I: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Art. 14 I: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

DAS LAND SOLL UNTER DIE VERTEILT WERDEN, DIE ES BEBAUEN!

Beschränkungen des Bodenbesitzes aufgrund von Rassenzugehörigkeit sollen aufgehoben und aller Grund und Boden unter die aufgeteilt werden, die ihn bebauen, um Hungersnöte zu vermeiden und die Landlosigkeit zu beenden.

Der Staat soll den Bauern mit Arbeitsgeräten, Saatgut, Traktoren und durch die Anlegung von Deichen helfen, den Boden zu erhalten, und die Landbevölkerung unterstützen.

Art. 15: Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Freizügigkeit soll allen, die auf dem Lande arbeiten, gewährt werden.

Art. 11 I: Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Alle sollen das Recht haben, Land dort zu besitzen, wo sie es wünschen.

Niemand soll seines Viehs beraubt werden. Zwangsarbeit und Gefängnisfarmen sollen abgeschafft werden.

Art. 12 II: Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Art. 12 III: Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

ALLE SOLLEN VOR DEM GESETZ GLEICH SEIN!

Niemand soll ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren inhaftiert, deportiert oder mit Aufenthaltsbeschränkungen belegt werden.

Art. 103: Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 104 I: *Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.*

Art. 104 II: *Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.*

Art. 104 III: *Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.*

Art. 104 IV: *Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.*

Niemand soll auf Anordnung irgendeines Regierungsbeamten hin verurteilt werden.

Die Gerichte sollen sich aus Repräsentanten des ganzen Volkes zusammensetzen.

Art. 92: *Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.*

Art. 97 I: *Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.*

Art. 101 I: *Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Haftstrafen sollen nur bei ernsten Verbrechen gegen das Volk verhängt werden und Umerziehung, nicht Vergeltung zum Ziel haben.

Art. 103 II: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Art. 103 III: Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Polizei und Armee sollen zu gleichen Bedingungen zugänglich und sie sollen Helfer und Beschützer des Volkes sein.

Art. 12 a I: Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Alle Gesetze, die auf Diskriminierungen der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubens basieren, sollen für ungültig erklärt werden.

Art. 3 III: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

ALLE SOLLEN DIE GLEICHEN MENSCHENRECHTE GENIEßEN!

Das Gesetz soll allen das Recht auf Meinungs-, Organisations-, Versammlungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der Predigt, des Gottesdienstes und der Erziehung der Kinder gewähren.

Art. 5 I: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zu gänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Art. 9 I: Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Art. 8 I: Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Art. 8 II: Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 4 I: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Art. 4 II: Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 7 IV: Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen be-

dürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung gegen polizeiliche Durchsuchung soll durch Gesetz garantiert werden.

Art. 13 I: Die Wohnung ist unverletzlich.

Art. 13 II: Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Alle sollen das Recht haben, ohne Einschränkungen zwischen Land und Stadt, von Provinz zu Provinz und von Südafrika ins Ausland zu reisen.

Art. 11 I: Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Paßgesetze, Aufenthaltsgenehmigungen und alle anderen Geste, die diese Freiheiten einschränken, sollen abgeschafft werden.

Art. 16 I: Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Art. 16 IV: Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 73 III: [Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über] [...] 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung.

ES SOLL ARBEIT UND SOZIALE SICHERHEIT GEBEN!

Alle, die arbeiten, sollen nach freiem Willen Gewerkschaften bilden, Funktionäre wählen und Tarifverträge mit den Unternehmern schließen können.

Art. 9 III 1: Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Der Staat soll für jedermann das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit sowie das Recht auf volle Arbeitslosenunterstützung anerkennen.

Art. 74 XII: *[Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf] [...] 7. die öffentliche Fürsorge.*

Männer und Frauen aller Rassen sollen gleichen Lohn für gleiche Arbeit erhalten.

Die 40-Stunden-Woche soll eingeführt werden; ebenso ein einheitlicher Mindestlohn, bezahlter Jahresurlaub, Krankenurlaub für alle Arbeiter und für alle arbeitenden Mütter ein Schwangerschaftsurlaub bei voller Bezahlung.

Bergarbeiter, Hausangestellte, Farmarbeiter und Verwaltungsbeamte sollen dieselben Rechte wie alle anderen haben, die arbeiten.

Kinderarbeit, Kasernierung von Arbeitern, das „tot-System“ und die Kontraktarbeit sollen abgeschafft werden.

DIE TÜREN ZU BILDUNG UND KULTUR SOLLEN GEÖFFNET WERDEN!

Die Regierung soll im Interesse der Bereicherung unseres kulturellen Lebens nationale Begabungen entdecken, entwickeln und fördern.

Art. 91 b: *Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.*

Alle Kulturschätze der Menschheit sollen allen durch den ungehinderten Austausch von Büchern, Ideen und Kontakt mit andern Ländern zugänglich sein.

Das Ziel der Erziehung soll sein, die Jugend zur Liebe zu ihrem Volk und seiner Kultur, zur Achtung der Menschen, der Freiheit und des Friedens zu erziehen.

Schulbildung soll für alle Kinder kostenlos, obligatorisch, umfassend und gleich sein.

Art. 7 I: *Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*

Höhere Schulbildung und Berufsausbildung sollen allen mit Hilfe staatlicher Zuschüsse und Stipendien nach dem Leistungsprinzip zugänglich sein. Das Analphabetentum unter Erwachsenen soll durch einen umfassenden, staatlichen Bildungsplan überwunden werden.

Die Lehrer sollen die gleichen Rechte wie alle anderen Bürger genießen.

Rassenschranken im kulturellen Leben, im Sport und im Erziehungswesen sollen beseitigt werden.

WOHNUNGEN, SICHERHEIT UND WOHLSTAND SOLLEN GESCHAFFEN WERDEN!

Jeder Mensch soll das Recht auf freie Wahl des Wohnortes,

Art. 11 I: Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

auf menschenwürdige Unterkunft haben sowie das Recht, mit der Familie in Wohlstand und sozialer Sicherheit zu leben.

Ungenutzter Wohnraum soll zur Verfügung gestellt werden.

Mieten und Preise sollen gesenkt werden, Lebensmittel reichlich vorhanden sein, niemand soll hungern.

Ein System staatlicher Gesundheitsvorsorge soll geschaffen werden.

Kostenlose ärztliche Versorgung und Krankenhausbehandlung sollen allen gewährt werden. Besondere Fürsorge soll den Müttern und Kleinkindern gelten.

Die Slums sollen abgerissen und neue Wohnviertel erbaut werden, die über ausreichende Verkehrsverbindungen, Straßen, Stromversorgung, Spielplätze, Kinderkrippen und soziale Einrichtungen verfügen.

Der Alten, Waisen, Invaliden und Kranken soll sich der Staat annehmen.

Alle sollen Anspruch auf Freizeit, Entspannung und Erholung haben.

Es soll keine eingezäunten Gebiete und Gettos mehr geben.

Gesetze, die Familien zwingen, getrennt zu leben, sollen aufgehoben werden.

Art. 6 I: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Art. 6 II: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 6 III: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Art. 6 IV: Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

FRIEDEN UND FREUNDSCHAFT SOLLEN HERRSCHEN!

Südafrika soll ein vollkommen unabhängiger Staat sein, der die Rechte und die Souveränität anderer Staaten respektiert.

Art. 25: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Südafrika soll einen Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Beilegung internationaler Konflikte auf dem Verhandlungswege und nicht durch Kriege leisten.

Art. 26 I: Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Frieden und Freundschaft zwischen allen Südafrikanern sollen durch die Respektierung gleicher Rechte und Möglichkeiten sowie des gleichberechtigten Status aller gesichert werden.

Art. 1 I: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 1 II: Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die Bewohner der Protektorate – Basutoland, Betschuanaland, Swasiland – sollen in Freiheit selbst über ihre Zukunft entscheiden.

Das Recht aller Völker Afrikas auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung soll anerkannt werden und die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit bilden.

Präambel: Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte

Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Alle, die ihr Volk und ihr Land lieben, mögen gemeinsam mit uns bekennen:
 „FÜR DIESE FREIHEITEN WOLLEN WIR SEITE AN SEITE UNSER LEBEN LANG KÄMPFEN, BIS WIR UNSERE FREIHEIT ERRUNGEN HABEN.“

Diese Synopse macht, so denke ich, folgende Grundzüge der Freiheits-Charta hinreichend klar:

1. Die Freiheits-Charta ist keineswegs nur ein mehr oder minder beliebig auslegbarer Text einer politischen Deklaration, sondern enthält – in allerdings ungewöhnlicher Anordnung – wichtige Elemente einer neuzeitlichen Verfassung, die das Gefüge eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates bestimmen:

- fundamentale menschenrechtliche Prinzipien und Justizgrundrechte;
- rechtsstaatliche Prinzipien;
- sozialstaatliche Gewährleistungen.

2. Im Vergleich mit den Bestimmungen liberaler Verfassungen werden in der Freiheits-Charta die sozialstaatlichen Gewährleistungen entschieden stärker betont (Bildung, Gesundheit, Arbeit, Landreform, Wohnen). Es wird aber nirgends gesagt, daß zugunsten sozialstaatlicher Leistungen die Garantien individueller Grundrechte stärker eingeschränkt werden dürften, als dies auch im Rahmen rechtsstaatlicher Sozialisierungsbestimmungen möglich ist.

3. Die Freiheits-Charta enthält grundlegende Elemente der Gewaltenteilung; sie setzt gesetzgebende Körperschaften, ein von der Exekutive getrenntes Gerichtswesen und die klassischen Justizgrundrechte voraus.

4. Die Freiheits-Charta anerkennt sowohl die neuzeitlichen Standards der Menschenrechte wie (wenn auch rudimentär) des Völkerrechts (Gewaltverbot, Souveränität, Selbstbestimmung).

5. Die Freiheits-Charta enthält im Gegensatz zu Verfassungen sozialistischer Staaten keine Generalklauseln, die die Einschränkung oder

Aufhebung ihrer Prinzipien nach Maßgabe der Optionen der herrschenden Partei gestatten würden.

Unabhängig von der ohnehin kaum zu beantwortenden Frage, wie sich ein verfassungsrechtlicher Grundriß in der politischen Wirklichkeit bewähren kann, gibt der Text der Freiheits-Charta auch Anlaß zu verschiedenen kritischen Rückfragen:

1. Die Charta enthält fast alle wesentlichen menschenrechtlichen Grundsätze, aber sie ordnet diese nicht als Grund und Grenze aller staatlichen Gewalt über, so daß diese daran rechtlich nachprüfbar gebunden wäre.
2. Die Charta deutet nicht einmal in Umrissen den Organisationsteil einer Verfassung an, welcher nicht zuletzt die Zuordnung der Staatsgewalten zu normieren hätte.
3. Die Charta kennt die Menschenrechte, aber keinen obersten Gerichtshof, vor dem sie eingeklagt werden könnten.
4. Infolge des fehlenden Rahmens für den Organisationsteil einer Verfassung bleiben wichtige Funktionsprinzipien der erstrebten Ordnung eigentümlich unbestimmt:
 - das Verhältnis von Parlament und Regierung, Regierung und Opposition;
 - die Stellung von Parteien;
 - das Verhältnis von Zentralgewalt, Provinzen und Kommunen;
 - die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen;
 - die Organisation der Rechtsprechung (vor allem der Verfassungs-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Diese Rückfragen³⁴ betreffen freilich durchgehend Probleme, die sich nicht schon auf der Ebene einer grundsätzlichen Charta, sondern erst dann stellen, wenn auf diesem Boden eine verfassunggebende Versammlung ihre Beratungen aufnehmen würde. Gleichwohl sollte

³⁴ Zu einigen für einen demokratischen Rechtsstaat wichtigen Fragen schweigt die Charta zwar, aber ihre Aufnahme würde den Intentionen der Charta nicht nur nicht widersprechen, sondern sich leicht einfügen (Brief- und Postgeheimnis, Recht der Staatsangehörigkeit und der Auswanderung). Diese Fragen waren 1955 einfach nicht im Blick.

schon hier deutlich sein, daß die Freiheits-Charta keineswegs zu politischen Zwecken mehr oder minder willkürlich ausgelegt und manipuliert werden kann, sondern ein klares inhaltliches Gefälle markiert, das eindeutig auf die Notwendigkeit verweist, demokratische, rechts- und sozialstaatliche Prinzipien zu einem Ausgleich zu bringen. Damit läßt sich die verbreitete Behauptung nicht halten, bei der Freiheits-Charta handele es sich lediglich um vage Programmsätze, auf die sich niemand in einer Post-Apartheid-Gesellschaft festlegen lassen müsse. Richtig dürfte das Gegenteil sein: Die Charta enthält erstaunlich weitgehende Festlegungen, und zwar insbesondere in allen Fragen, die auch für das europäische Rechtsbewußtsein essentiell sind. Darüber hinaus eignet ihr ohne Zweifel ein hoher konsensstiftender Symbolwert, denn ihre Entstehung und ihre Verankerung im politischen Bewußtsein der schwarzen Mehrheit der Bevölkerung Südafrikas lassen es als nur schwer vorstellbar erscheinen, daß die Regierung eines künftigen befreiten Südafrika ihre Selbstbindung an die Freiheits-Charta abstreifen und leugnen könnte.

3. DIE FREIHEITS-CHARTA UND DIE OPPOSITION IM SÜDLICHEN AFRIKA

Der Wortlaut der Freiheits-Charta, die Berufungen auf dieses Dokument und seine künftige Bedeutung, Wirkung und Verwendung sind natürlich ganz verschiedene Dinge. Wenn die Charta heute das wichtigste politische Grundsatz-Dokument für den größten Teil der Opposition im südlichen Afrika ist, so bedeutet das nicht, daß sie heute schon den Kurs für Staat und Gesellschaft nach der Apartheid abstecken könnte, obgleich Manas Buthelezi, lutherischer Bischof und Präsident des South African Council of Churches (SACC), meint:

“The Charter is a blueprint on the basis of which healthy political, economical and social structures will be built.”³⁵

³⁵ Interview, in: *Suttner/Cronin* (1986), 239.

Doch selbst wenn man diese Hochschätzung der Charta teilt, ist durchaus nicht ausgemacht, welches Gewicht künftig den verschiedenen Grundsätzen der Charta beigemessen wird, wie sie miteinander verknüpft und in welchen Zusammenhang anderer Prinzipien sie eingefügt werden. Im Wortlaut gleiche Gesetze können bekanntlich in verschiedenen Kontexten ganz unterschiedliche Funktionen gewinnen. Dies gilt um so mehr, wenn man sich die außerordentlichen Probleme einer freiheitlichen Neuordnung Südafrikas zu vergegenwärtigen sucht.

Vollends kontrovers sind die Auffassungen in der Frage, welche Schlüsse man aus den dokumentierten Stellungnahmen der Befreiungsbewegungen und oppositionellen Gruppen auf deren künftig zu erwartende politische Strategie ziehen kann oder muß. Ihrer Überzeugung und Propaganda nach vertreten Regierung und weiße Mehrheit in Südafrika die Auffassung, daß insbesondere der ANC entscheidend von Kommunisten gesteuert werde, die am Moskauer Kurs (vor Gorbatschow) und weder an Tendenzen des ‚Eurokommunismus‘ noch an den Zielen eines demokratischen Sozialismus orientiert seien. Es ist unmittelbar einleuchtend, daß jedes Urteil über die künftige Bedeutung der Freiheits-Charta begründete Annahmen über Tendenzen und Kräfteverhältnisse innerhalb des ANC – in Südafrika wie im Exil – voraussetzen muß. Diese Annahmen und ihre Voraussetzungen sind jedoch selbst unter Experten umstritten. Ansprenger meint, „ANC (S.A.) und SACP müssen als eng verflochtene und verbündete Organisationen... angesehen werden“³⁶, aber damit ist durchaus vereinbar, daß die Sowjetunion derzeit nur ein begrenztes Interesse an den südafrikanischen Befreiungsbewegungen mit klassenkämpferischer Zielsetzung hat.³⁷

³⁶ *Ansprenger* (1978), 24.

³⁷ Die *Weekly Mail* vom 12.6.87, 13 zitiert den sowjetischen Südafrika-Experten V. Gontscharow mit den Worten: "The Soviet Union has no so-called 'vital' interests in Southern Africa. Our country has at its disposal a big amount of mineral resources... and the Soviet Union is not interested in the undermining of world economic relations." Vgl. auch *Weekly Mail* vom 26.6.87, 2; sowie eingehend den Beitrag von *W. Kühne* in diesem Band.

Für Außenstehende ist auch nicht zu erkennen, welche Bedeutung etwa den Gesprächen von Exil-ANC-Vertretern mit Repräsentanten der südafrikanischen oder der bundesdeutschen Wirtschaft zukommt.³⁸ Die Organisationen und Kräfte, die den schwarzen Widerstand bestimmen, sind überdies unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes in den Untergrund gedrängt, bisher bekannte Schlüsselfiguren und ebenso Vertreter der unteren Führungsebene werden in großer Zahl ohne Anklage und Urteil in Haft gehalten.³⁹ Schließlich erschweren die Maßnahmen der Pressezensur den Zugang zu wichtigen Informationen, obwohl es in dieser Hinsicht doch oft erstaunlich ist, was offen zugängliche Quellen immer noch hergeben. Aber diese Informationen beschränken sich doch weitgehend auf die Kommunikationsmöglichkeiten der Weißen, während authentische Stimmen der 'black community' nahezu zum Schweigen verurteilt sind.

Diese Umstände erklären, warum es so schwierig ist, die expliziten Bezugnahmen auf die Freiheits-Charta und damit deren aktuelle und denkbare künftige politische Bedeutung zutreffend zu beurteilen. Unter diesem Vorbehalt sind die folgenden Abschnitte zu lesen.

1. Daß die Freiheits-Charta für den ANC *das* Grund-Dokument ist, leugnet niemand. Welche institutionellen, strategischen und operativen Konsequenzen daraus im einzelnen zu ziehen sind oder zu ziehen sein werden, ist zugleich vordringlich klärungsbedürftig. Unbezweifelbare Tatsache ist, daß der ANC sich auf dieses Dokument beruft, wenn immer er nach seinem Programm gefragt wird, und ohne Zweifel falsch ist die immer wieder zu hörende Behauptung, daß die Charta „lediglich einige Leitsätze enthält und vage Idealvorstellungen

³⁸ Zu dem Treffen in Lusaka am 13./14.9.85 vgl. Weekly Mail vom 21.2.87, 14 f. Zum jüngsten Treffen in Dakar vgl. Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 12./13.7.87 (Fernaussage).

³⁹ Zahlreiche verhaftete UDF-Vertreter führte die Weekly Mail vom 21.8.87 namentlich auf.

umreißt“⁴⁰. Das Gegenteil ist, wenn man den Text unvoreingenommen zur Kenntnis nimmt, der Fall. Dies hat der ANC 1969 in Morogoro/Tanzania in einer Erklärung 'Revolutionary Programme of the ANC'⁴¹ bekräftigt, wo es zur Charta heißt:

„Die Charta war keine Erklärung dieser oder jener Bevölkerungsgruppe. Es war ein einfaches, ehrliches, bescheidenes Dokument, das die Hoffnungen und Vorstellungen von Millionen Menschen widerspiegelte. Darin lag die Macht seiner revolutionären Botschaft. Und es sollte nie vergessen werden, daß die Formulierung und Absicht der Charta das Bild Südafrikas entwerfen sollte, nicht wie es heute ist, sondern wie das Land sein soll und wie es sein wird nach dem Sieg der Revolution.“⁴²

Insgesamt kann dieses Programm von 1969 als ein Versuch zur Aktualisierung der Charta unter gewandelten Bedingungen betrachtet werden. Ein Vergleich der Charta mit diesem Kommentar zeigt, daß keine Forderung des Textes von 1955 zurückgenommen oder relativiert wird, wohl aber im Blick auf die inzwischen verabschiedete ‚Verfassung‘ der Republik Südafrika von 1961 bekräftigt wird. Bemerkenswert ist, daß sogar Forderungen wie die nach gleichen Rechten für ‚alle nationalen Gruppen‘ erneut aufgenommen werden, obwohl sie doch in der schwarzen Bevölkerung sehr umstritten sind. Ja, dieses ‚Revolutionäre Programm‘, vierzehn Jahre nach der Charta verabschiedet, kommt der weißen Minderheit völlig überraschend entgegen, wenn es heißt:

⁴⁰ So die Tendenz der Berichterstattung der NZZ; vgl. außer dem Bericht vom 12./13.7.87 auch den Artikel: Der ANC und der Kampf gegen die Apartheid, NZZ (Fernaussgabe) vom 30.1.87.

⁴¹ Deutsche Übersetzung in: Dokumente der südafrikanischen Befreiungsbewegung, Bonn 1977, 60–70. Umfassende Literaturangaben zum ANC bei *Ansprenger* (1987) und besonders in: A Current Bibliography on African Affairs, Bd. 15, Nr. 1, 1982/83, 2–35.

⁴² A.a.O., 61.

„Die weiße Bevölkerung, die jetzt das Land monopolisiert, hat Südafrika zu ihrer Heimat gemacht und ist im Laufe der Geschichte ein Teil der südafrikanischen Bevölkerung geworden und hat als solche Anrecht auf Land.“⁴³

Vieles spricht dafür, daß der ANC seither keinen wesentlichen Kurswechsel vollzogen hat. Anlässlich des 75. Jahrestages der Gründung des ANC faßte die *Weekly Mail* – unter den Bedingungen der Pressezensur des Ausnahmezustandes – die Ziele der Befreiungsbewegung folgendermaßen zusammen⁴⁴:

- parlamentarische Demokratie mit Mehrheitsprinzip in einem einheitlichen Staatswesen (unitary state structure);
- Wahlrecht ‘one man, one vote’;
- Garantie individueller Menschenrechte, die gerichtlich einklagbar sind;
- staatliche Umverteilung der nationalen Ressourcen zugunsten der Schwarzen;
- blockfreie Außenpolitik und Mitgliedschaft in der Organisation Afrikanischer Staaten (OAU).

Ein Sprecher des ANC, Tom Sebina, beschrieb in Lusaka im Januar 1987 die Vorstellungen des ANC bezüglich einer Verfassung zusammenfassend als “an elaboration of the freedom charter which lays down the guidelines for a post-apartheid South Africa”; Sebina wollte darunter “a South African variant of social democracy” verstanden wissen. Der ANC hat offenkundig keine Vorbehalte gegen den verfassungsmäßigen Schutz individueller Menschenrechte, sofern dieses Prinzip nicht dazu mißbraucht wird, ethnische oder rassische Gruppen zu privilegieren. Er plädiert für einen Einheitsstaat, weil und sofern föderalistische Konzepte ebenfalls vor allem dazu dienen, weiße Vorherrschaft in anderer Gestalt auf Dauer zu stellen. (Eine ‘unitary state structure’ muß selbstverständlich eine territoriale Gliederung, zum Beispiel nach Provinzen, nicht ausschließen; das Konzept des Einheitsstaates wäre hinsichtlich seiner kommunalen und

⁴³ A.a.O., 65. – Ansprenger vermutet, daß Joe Slovo diesen Text verfaßt hat.

⁴⁴ *Weekly Mail* vom 16.1.87, 14 f.

regionalen Differenzierungsmöglichkeiten klarer, wenn deutlich gemacht würde, auf welchen Gebieten eine Gesetzes-Prärogative der Zentralgewalt unabdingbar ist.)

In Übereinstimmung mit der Freiheits-Charta hat der ANC schließlich stets für eine 'mixed economy' votiert, welche Eigentumsgarantie, Gewerbefreiheit und Freiheit der Berufswahl mit einer näher zu bestimmenden Verstaatlichung der Rohstoffindustrien, der Banken und großer Monopole verbinden soll. Diese Forderung, die selten näher spezifiziert wird, läßt naturgemäß unterschiedliche Deutungen zu. Über die Möglichkeiten einer 'mixed economy' wird in Südafrika eine lebhaft, bislang freilich eher akademische Debatte geführt⁴⁵, bei der man beachten muß, daß der Grad der Konzentration und Verflechtung der größeren Unternehmen ungewöhnlich hoch ist und die Interdependenzen von Staat und Wirtschaft sehr intensiv sind. Das hat unter anderem dazu geführt, daß für die meisten Schwarzen Apartheid und Kapitalismus fast zu Synonymen geworden sind, so daß man vermuten muß, daß die künftige Rolle der Privatwirtschaft wesentlich von den Bedingungen des Überganges in eine Post-Apartheid-Gesellschaft abhängen wird. Ob dann noch Raum für ein eher sozialdemokratisches Modell bleibt, wie es vor Jahren Nelson Mandela beschrieben hat⁴⁶, kann heute niemand vorhersagen. Doch auch unter den derzeitigen Bedingungen eines härter werdenden Kampfes⁴⁷ erläutert der ANC seine Optionen und Strategien nach wie vor, nein: erst recht auf der Basis der Freiheits-Charta.⁴⁸ Nach einem offiziellen

⁴⁵ Vgl. beispielsweise *Archer* (1986).

⁴⁶ "For the first time in the history of this country the Non-European bourgeoisie will have the opportunity to own in their own name and right mills and factories, and trade and private enterprise will boom and flourish as never before." *Mandela*, In our Lifetime (1956), in: *Karis/Carter*, Bd. 3 (1977), 245–250 (hier 247).

⁴⁷ Vgl. *Lodge* (1986).

⁴⁸ Vgl. nur die zahlreichen Beiträge zum 26. Juni, dem Jahrestag der Verabschiedung der Freiheits-Charta, in einer einzigen Ausgabe der *Weekly Mail* vom 26.6.87: 2, 7, 16 f.

Beitrag für eine Sondernummer von *The Yale Journal of International Law*⁴⁹ bilden die Aussagen der Charta die Grundlage der Politik des ANC; Mandela wird mit den Worten zitiert:

“Whilst the Charter proclaims democratic changes of a far-reaching nature, it is by no means a blueprint for a socialist state but a programme for the unification of various classes and groupings amongst the people on a democratic basis.”⁵⁰

Diese Position wurde zuletzt von Vertretern des ANC gegenüber einer Delegation des SACC am 9. Mai 1987 in Lusaka bekräftigt.⁵¹

2. Die United Democratic Front (UDF)⁵² ist in ihrer Stellung zur Freiheits-Charta wegen ihrer völlig anderen Struktur im Grunde nicht mit dem ANC vergleichbar. 1983 gegründet, bildet die UDF keine einheitliche, womöglich zentral und straff geleitete Organisation, sondern ist ein lockerer Zusammenschluß von rund 800 Anti-Apartheid-Organisationen, die auch unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes in allerdings engen Grenzen handlungsfähig bleiben, weil es für die staatlichen Repressionsorgane nicht leicht ist, die dezentrale Struktur zu treffen.⁵³ Sachlich stimmt die UDF mit den zentralen Forderungen des ANC wie der Freiheits-Charta überein, obwohl die UDF-‘Declaration’ vom 20.8.1983 die Charta nicht eigens erwähnt und selbst keine Verstaatlichungsforderungen enthält. Dennoch dürfte die Beurteilung des UDF-Generalsekretärs, P. Molefe, zutreffen, wenn er

⁴⁹ Bd. 11, Nr. 1, Herbst 1985.

⁵⁰ A.a.O., 10.

⁵¹ Text des ‘aide mémoire’ des Treffens in epd-Dokumentation 37/1987, 44 f.

⁵² Vgl. dazu den Überblick von *Barrell* (1984).

⁵³ Um so mehr wird versucht, einzelne bekannte UDF-Anhänger – vor allem Schwarze und solche der zweiten oder dritten Führungsebene – einzuschüchtern oder zu verhaften; siehe oben, Anm. 39.

feststellt: "Two documents – a single vision".⁵⁴ Diese Überzeugung wurde schließlich jüngst dadurch bekräftigt, daß sich die UDF auch offiziell die Freiheits-Charta zu eigen machte und zu einer Kampagne aufrief, um die Charta weiter zu verbreiten. Diesem Schritt hat sich auch der militante Jugendverband South African Youth Congress (SAYCO) angeschlossen, und der über ein Jahr lang inhaftierte Generalsekretär der Südafrikanischen Bischofskonferenz, Smangalis Mkhathshwa⁵⁵, stellte in diesem Zusammenhang fest:

"The Freedom charter provides a broad-based progressive forum for those who are committed to self-determination for the majority of the people. Nothing could be more Christian than waging a struggle for freedom."⁵⁶

Angesichts der unübersehbaren Vielfalt der verschiedenen UDF-Gliederungen empfiehlt es sich indes nicht, diese Position noch weiter zu differenzieren.

3. Teilen der Freiheits-Charta wird dagegen von Bewegungen und Gruppen widersprochen, die aus dem Black Consciousness Movement hervorgegangen sind (National Forum, und dabei besonders Azanian People's Organization). Erstens kritisiert AZAPO die Anerkennung verschiedener ‚nationaler Gruppen‘ durch die Charta und fordert statt dessen "development of one national progressive culture in the process of struggle"⁵⁷, und zweitens vertreten diese Gruppen eine dezidiert sozialistische Position, die weit über die Forderungen der

⁵⁴ Zitiert in: *Suttner/Cronin* (1986), 206.

⁵⁵ Kurzbiographie bei *Ansprenger* (1987), 160; ausführlicher bei *Gastrow* (1985), 185–187.

⁵⁶ Bericht und Zitat nach *Weekly Mail* vom 26.6.87, 2. In derselben Ausgabe findet sich der zweiseitige Aufruf der UDF mit dem ganzseitig gedruckten, vollen Wortlaut der Charta!

⁵⁷ Zitiert nach *Adam/Moodley* (1986), 99. – Vgl. zum National Forum besonders das Interview mit S. Cooper und L. Ntloko in der Zeitschrift *Work in Progress*, 42, Mai 1986, 20–24.

Charta hinausgeht. Diese Position wird in besonders präziser Form durch den Philosophen und Pädagogen Neville Alexander⁵⁸ repräsentiert, der 1983 beim ersten Treffen des National Forum in Hammanskraal über 'Nation and Ethnicity in South Africa' sprach⁵⁹ und ausführte, daß der nationale Kampf gegen rassistische Unterdrückung und der Klassenkampf gegen kapitalistische Ausbeutung zusammenfließen müssen, wenn anders der Befreiungsprozeß nicht stets neue Spaltungen hervorbringen soll. „Klasse, Hautfarbe und Nation vereinigen sich in der nationalen Befreiungsbewegung.“⁶⁰

Es fällt bei dieser Position auf, daß Klassenkampf und Erwachsenenbildung⁶¹ in enger Wechselwirkung gesehen werden, aber kaum Überlegungen zur politischen Form, geschweige denn zu Fragen der künftigen Rechtsordnung begegnen. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß AZAPO deutlich und klar die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Landreform herausstellt und damit über die Freiheits-Charta, die hier recht undeutlich bleibt, weit hinausgeht.

4. Soweit ich es bisher beurteilen kann, berufen sich Gatsha Buthelezi⁶² und seine Inkatha-Bewegung nicht auf die Freiheits-Charta. Sie betonen statt dessen „die weithin akzeptierten schwarzen politischen Vorstellungen und Grundsätze, die zuerst von den Gründungsvätern des ANC 1912 formuliert wurden und wie sie durch

⁵⁸ Vgl. *Gastrow* (1985), 27–29.

⁵⁹ Deutsche Übersetzung jetzt in *Alexander* (1986), 47–59.

⁶⁰ A.a.O., 57.

⁶¹ Hier stellt Alexander ausdrücklich Übereinstimmung mit der Freiheits-Charta fest: *Alexander* (1986), 147. Daß das National Forum 'cultural uniformity' anstrebe, wie *Adam/Moodley* (1986), 99 fürchten, wird durch die Schriften Alexanders und die von ihm aufgebauten Einrichtungen der Erwachsenenbildung eindrucksvoll widerlegt.

⁶² Vgl. nur seinen Bonner Vortrag: *Buthelezi* (1983).

die schwarze politische Erfahrung aktualisiert wurden“.⁶³ Die (gekürzte) deutsche Fassung des Buthelezi-Reports⁶⁴ erwähnt die Charta nicht. In der Sache plädiert der Report für eine Zusammenführung von KwaZulu und Natal unter einer gemischten Verwaltung, ein 'one man, one vote'-Wahlssystem und eine sozial temperierte Marktwirtschaft. Im Juli 1986 legte Inkatha eine 'Bill of Rights' für KwaZulu/Natal vor, deren Text sich indes ganz überwiegend auf die Fixierung von Justizgrundrechten beschränkt.⁶⁵ Unabhängig von der äußerst umstrittenen Rolle von Inkatha kann es wegen des offensichtlichen Desinteresses an der Freiheits-Charta mit diesen Hinweisen sein Bewenden haben.

5. Ebenfalls kursorisch kann abschließend auf die kirchliche Resonanz auf die Freiheits-Charta verwiesen werden. Die Charta spricht sich für „die Freiheit der Predigt, des Gottesdienstes und der Erziehung der Kinder“ aus, aber institutionelle Garantien für die Religionsgesellschaften werden nicht abgegeben. Staatskirchenrechtlich hat Südafrika heute ein striktes Trennungssystem, und man kann vermuten, daß dieses als solches auch in Zukunft die Tätigkeit der Kirchen nicht behindert, sondern fördert. So ist es gewiß kein Zufall, daß kirchliche Stellungnahmen zur Charta auch gar nicht auf deren rudimentäre Aussagen der Religionsfreiheit abstellen, sondern ihren politischen, ökonomischen und rechtlichen Gehalt zustimmend würdigen.⁶⁶ Das braucht hier im einzelnen nicht referiert zu werden.

⁶³ So in einem Informationspapier anlässlich Buthelezi's Besuch der BRD im November 1986.

⁶⁴ Buthelezi-Commission (1982); den Hauptteil gab die Konrad-Adenauer-Stiftung 1982 in Übersetzung heraus. Zu den verfassungspolitischen Vorstellungen in diesem Zusammenhang vgl. *Boule* (1982) und *Venter* (1982).

⁶⁵ Eine deutsche Fassung wurde von der Adenauer-Stiftung verbreitet.

⁶⁶ Vgl. die Stellungnahmen bei *Suttner/Cronin* (1986), 222–246.

6. Die Bedeutung der Charta für Programme und Strategien der Gewerkschaften in Südafrika ist nicht leicht zu beurteilen.⁶⁷ Einerseits gilt, daß die speziell für die Wirtschaftsordnung einschlägigen Passagen der Freiheits-Charta nicht unmittelbar in konkrete gewerkschaftliche Forderungen übertragen werden können, obwohl die Charta ja durchaus deutliche ordnungspolitische Rahmenbestimmungen für eine künftige Wirtschaftsverfassung enthält. Andererseits ist die Organisations- und Konfliktfähigkeit der Gewerkschaften dadurch mit beeinflußt, daß sie sich auf ökonomische und wirtschaftspolitische Fragen konzentrieren müssen, wenn sie nicht politischen Restriktionen erliegen sollen. Ob der Dachverband der südafrikanischen Gewerkschaften, der Congress of South African Trade Unions (COSATU) die Freiheits-Charta offiziell übernommen hat, weiß ich nicht. Auf jeden Fall aber hat die zweitgrößte Gewerkschaft in der Geschichte Südafrikas, die National Union of Mineworkers in South Africa (NUMSA), sich den Text offiziell zu eigen gemacht und angekündigt, daß dieses Dokument in Zukunft durch eine 'worker's charter' zu ergänzen sei.⁶⁸ Daran zeigt sich, daß die Notwendigkeit, den Rahmen der Charta durch Konkretisierungen auszufüllen, in den Gewerkschaften deutlich bewußt ist.⁶⁹

4. DIE FREIHEITSCHARTA UND DIE ZUKUNFT SÜDAFRIKAS

Wenn man nach der künftigen Bedeutung der Freiheits-Charta fragt, ist es erforderlich, sich die wichtigsten Problemfelder zu vergegenwärtigen, mit denen sich ein Post-Apartheid-Südafrika vordringlich auseinandersetzen müssen. Die vorhandenen Strukturen, die Machtbeziehungen, die innen- wie außenpolitischen Interessen, die

⁶⁷ Zur neueren Entwicklung vgl. *Friedman* (1987).

⁶⁸ *Weekly Mail* vom 29.5.87, 11.

⁶⁹ Vgl. auch den insgesamt wenig ergiebigen Abschnitt "In the worker's interest" bei *Suttner/Cronin* (1986), 143–148.

natürlichen Ressourcen nicht weniger als die volkswirtschaftlichen Entwicklungschancen bestimmen den Spielraum einer künftigen befreiten Gesellschaft entscheidend mit. Die Hypotheken des ‚Ancien Régime‘ werden nicht von heute auf morgen abgetragen werden können. Den Problemdruck des Neuanfangs kann man sicher nicht überschätzen. Mindestens in folgenden Bereichen werden womöglich sehr rasch grundlegende Entscheidungen und Weichenstellungen getroffen werden müssen: in der Landfrage, in der Wirtschafts- verfassung, in der politischen Ordnung (Verfassung, Verwaltung, außenpolitische Orientierung) und in den Fragen des Bildungswesens und der Wissenschaften.⁷⁰ Damit sind keineswegs alle künftigen Streitfragen genannt, sondern nur Schlüsselbereiche hervorgehoben, und niemand kann die möglichen Interdependenzen zwischen diesen Feldern überschauen, von denen durchaus weitere Konfliktverschärfungen ausgehen können. Aber es ist vielleicht hilfreich, wenigstens einige schon jetzt erkennbare Chancen und Restriktionen einer Post-Apartheid-Ordnung zu skizzieren. Denn im Blick auf diese hoch-brisanten Probleme wird die Freiheits-Charta konkretisiert werden müssen, wenn sie den Weg zu einem freien Südafrika weisen soll.

Die politischen Spielräume auf diesem Weg werden eng sein. Schon heute prophezeien einige dem südlichen Afrika Übergangskrisen, die den Bürgerkrieg im Kongo Anfang der sechziger Jahre in den Schatten stellen könnten, während andere auf die Entwicklung in Zimbabwe zwischen 1975 und 1980 als ein gelungenes Beispiel für friedlichen Wandel verweisen können.⁷¹ Einige Konflikte sind unter den gegenwärtigen Voraussetzungen leicht zu prognostizieren, doch niemand kann wissen, zu welchen Zuspitzungen es dabei kommen wird. Unter diesen starken Vorbehalten soll im Folgenden in groben Umrissen auf einige wesentliche Chancen und Gefahren hingewiesen werden, die

⁷⁰ Sheena Duncan hob in einem Beitrag für ein Südafrika-Kolloquium der Universität Yale die Problembereiche Landfrage, Bürokratie und Rechtsordnung (rule of law) besonders hervor; vgl. *Duncan* (1985).

⁷¹ Dazu liegt eine umfassende Dokumentation des Hamburger Instituts für Afrika-Kunde vor: *Baumhögger* (1984).

im Zuge einer Verwirklichung der Freiheits-Charta sich wahrscheinlich einstellen können.

1. Landwirtschaft⁷²

Ein freies Südafrika wird ein Entwicklungsland sein. Die Freiheits-Charta fordert, daß Beschränkungen des Bodenbesitzes aufgrund von Rassenzugehörigkeit aufgehoben und Grund und Boden unter jene aufgeteilt werden sollen, die ihn bebauen. Der Staat soll die Bauern mit Geräten, Saatgut und Meliorationsmaßnahmen unterstützen. Diese Forderungen schließen mit der Freizügigkeit die Aufhebung der bestehenden Homelands ein. Ob und wie das gegen den mutmaßlich erbitterten Widerstand der dort inzwischen etablierten und vom weißen Südafrika abhängigen Regimes verwirklicht werden kann, ist eine ganz offene Frage. Was aber soll dann geschehen? Rückgabe beziehungsweise Neuverteilung des Landes ist eine Standardforderung schwarzer Politiker. Gibt es als Grundlage ein Katastersystem, welches die gesamte Fläche Südafrikas umfassen würde? Soll entschädigungslos enteignet oder Kompensation gezahlt werden? Welche Betriebsgrößen, Organisations- und Rechtsformen werden in der Landwirtschaft angestrebt? Soll man den Pfad des sozialistischen Agrarkollektivs oder den des kapitalistischen Agrobusiness begünstigen? Bei beiden Systemen bleiben kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe in der Regel auf der Strecke.

Südafrikas Landwirtschaft ist durch die klimatischen Besonderheiten und die Bodenbeschaffenheit in ihren Möglichkeiten sehr eingeschränkt.⁷³ Ackerbau ist nur im Osten, vor allem im Südosten, am gesamten Küstenstreifen bis zur Kap-Halbinsel und im Highveld des Transvaal und des Oranje-Freistaates (Maisdreieck) möglich. Die Schranken landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten markiert

⁷² In diesen Abschnitt sind Formulierungen von K. Nürnberger, Pretoria, eingegangen, die er mir zu diesen Fragen freundlicherweise zukommen ließ. Vgl. auch *Nürnberger* (1971).

⁷³ Vgl. *Klimm/Schneider/Wiese* (1980).

deutlich die Tatsache, daß 65 % der Fläche der Republik weniger als 500 mm Jahresniederschlag erhalten.⁷⁴ Damit sind auch schon die Grenzen für jede Expansion der zumeist extensiven Schaf- und Rinderweidewirtschaft angedeutet.

Die dramatische Zuspitzung der künftigen landwirtschaftlichen Probleme wird indes erst deutlich, wenn man sich die Beschäftigungsstruktur und die Besitzverhältnisse klarmacht. Etwa 200 000 Menschen leben beispielsweise in Natal vom Zuckerrohranbau. Während aber die Schwarzen in rund 3 500 Kleinbetrieben nur 2,5 % der Zuckerrohrernte produzieren, erzeugen 2 000 Betriebe in weißer Hand bei einer mittleren Betriebsgröße von 120 ha mittels der billigen schwarzen Saisonarbeiter siebzig Prozent der Ernte.⁷⁵ Anders liegen die Verhältnisse im Obst- und Weinbau der Kap-Provinz, wieder anders im Maisanbau oder in der Viehwirtschaft. Während Zuckerrohr- und Maisanbau schon jetzt überwiegend in großen Betriebseinheiten erfolgen und insofern durchaus in genossenschaftliche Besitzformen überführt werden könnten, ist eine solche Entwicklung in anderen Bereichen schwer vorstellbar.

Ein weiteres Problem bildet die außerordentliche ökologische Verwundbarkeit des Bodens und der Pflanzendecke. Um der galoppierenden Erosion in vielen Stammesgebieten Einhalt zu gebieten, braucht man Geld, Ausbildung und lokale Experten.⁷⁶ Die verbreitete einfache Subsistenzwirtschaft in den Homelands bedarf inzwischen anscheinend an vielen Orten der flankierenden Unterstützung durch geldverdienende Verwandte in den ‚weißen‘ Gebieten. Obwohl oft noch kommunaler Landbesitz besteht, ist die Produktivität denkbar niedrig. Überdies begünstigen die Homeland-Regimes Firmen des

⁷⁴ A.a.O., 36. Vgl. dort auch die anschauliche Karte, 52 f.

⁷⁵ A.a.O., 70.

⁷⁶ Es ist sehr wohl möglich, daß das an sich vorhandene schwarze 'human capital' aktiviert werden kann, nachdem es unter Apartheidsbedingungen dequalifiziert worden war; vgl. *Keenan* (1982). Umfassend dazu *Onselen* (1982).

Agrobusiness, die an maximalen Gewinnen, aber nicht an ausgeglichener Entwicklung interessiert sind.⁷⁷

Diese Hinweise können nur einige Probleme andeuten, die sich schon jetzt unmittelbar abzeichnen. Immerhin hat die Landwirtschaftspolitik in Zimbabwe⁷⁸ gezeigt, daß bei relativ guten Erlösen die Subsistenzwirtschaft ziemlich kurzfristig auf eine marktorientierte Produktion umschwenken kann, die den Produzenten steigende Gewinne bringt. Dadurch kann Zimbabwe auch Nahrungsmittel exportieren. Interveniert der Staat wie in vielen Ländern der Dritten Welt, um die Agrarpreise zugunsten der Städter niedrig zu halten, müssen die Bauern verarmen.

Unter diesen Voraussetzungen lassen sich in erster Annäherung folgende Spielräume und Optionen für eine Realisierung der Freiheitscharta nennen:

- a) Große Farmen lassen sich in kleinere Betriebseinheiten aufteilen, die bei marktorientierten Preisen den Produzenten einen Erlös zumindest wie bei den unteren städtischen Einkommensschichten ermöglichen könnten. Damit würde ein zu befürchtender unkontrollierter Zuzug aus den Homelands in die städtischen Ballungsgebiete zwar nicht verhindert, aber in seinen Folgen abgemildert.
- b) Großfarmen des Agrobusiness sowie im Besitz von Eigentümern, die selbst primär andere Einnahmen haben und nur am Wochenende oder in den Ferien ihre teilweise herrschaftlichen Anwesen aufsuchen, könnten unter bestimmten Bedingungen enteignet werden. Entschädigungslose Enteignungen sind, obwohl sie moralisch durchaus vertretbar sein können, aus vielen Gründen oft kontraproduktiv (Vertrauensverlust, Anheizen der ethnischen Spannungen und dergleichen), Kompensationen zu Marktpreisen würden umgekehrt

⁷⁷ Nähere Informationen enthalten die hektographierten Berichte des Transvaal Rural and Development Programme (TRADP) am Department of Social Anthropology der Universität des Witwatersrand.

⁷⁸ Dort waren allerdings 54 % des Landes in schwarzer Hand, während es in Südafrika weniger als 14 % sind; *Duncan* (1985), 19.

wohl zu einem Staatsbankrott führen. Ein politisch akzeptabler Ausgleich könnte dagegen vielleicht durch einen Agro-Fonds erfolgen, der durch jene Staaten finanziert werden müßte, die ihrer Kritik am Apartheidsstaat Taten folgen lassen wollen.⁷⁹

c) Enteignungen wären auch bei Landbesitz wahrscheinlich, der erst durch Umsiedlung schwarzer Besitzer und neue Grenzziehungen in weiße Hände gekommen ist. Es wäre schwierig, ein Stichdatum festzusetzen; Sheena Duncan schlägt 1936 als Jahr des 'Amendment' zum 'Land Act' von 1913 vor.

d) Der Staat müßte in einer Übergangsphase neben umfangreichen materiellen Hilfen vermutlich auch Unterstützungen für genossenschaftliche Einrichtungen gewähren. Er könnte dabei teilweise an vorhandene Einrichtungen anknüpfen, müßte aber in den Homelands vermutlich eine grundlegend neue Entwicklungsarbeit beginnen.

e) Schließlich ist als vermutlich erstrebenswerte flankierende Maßnahme die Öffnung der überseeischen Märkte für südafrikanische Agrarprodukte zu nennen. Ob und wie dergleichen geschehen kann, ist insbesondere im Blick auf die Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft völlig offen und unsicher.

f) Die Landwirtschaftspolitik eines befreiten Südafrika wird damit durchgehend vor dem Problem extremer Disparitäten stehen. Neben einer technisch hochentwickelten Agrarindustrie mit hoher Produktivität wird es in demselben Land völlig unentwickelte Bereiche der Subsistenzwirtschaft geben. Der Nord-Süd-Konflikt konzentriert sich auf diese Weise in einem Land. Wer die Aporien europäischer Agrarpolitik kennt, wird sich kaum Illusionen im Blick auf die Lösbarkeit der agrarpolitischen Probleme im südlichen Afrika machen.

2. Wirtschaftsverfassung

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung von Handel und Industrie sind selbst spekulative Erwägungen völlig unsicher. Niemand kann voraussagen, welche Wirtschaftsentwicklung beim Wegfall der apartheid-

⁷⁹ Freilich hat dieser Vorschlag groteske Züge: Finanzhilfe wäre an ein Entwicklungsland zu richten, um die Reichen vor Verarmung zu schützen!

bedingten Verzerrungen der derzeitigen Volkswirtschaft wahrscheinlich wäre. Nicht zu leugnen ist, (1) daß es eine große Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen aller Art gibt, (2) daß eine zum Teil gut ausgebildete Arbeiterschaft zur Verfügung steht, (3) daß das Land über eine einmalig gute Ausstattung mit Bodenschätzen verfügt und (4) daß unter freiheitlichen Bedingungen der gewerkschaftliche Organisationsgrad vermutlich hoch sein wird.

Die Freiheits-Charta stellt hauptsächlich drei Forderungen auf: (1) Die Bodenschätze, die Banken und die Monopolindustrien sollen in den Besitz des ganzen Volkes übergehen. (2) Alle anderen Industrie- und Handelsunternehmen sollen im Interesse des Gemeinwohls kontrolliert werden. (3) Alle Menschen sollen das gleiche Recht haben, Handel zu treiben, wo sie es wünschen, einem Gewerbe nachzugehen und jedes Handwerk und jeden Beruf frei zu ergreifen. Damit werden nahezu in einem Atem Verstaatlichung, Gemeinwohlverpflichtung und Marktfreiheit proklamiert. Es liegt auf der Hand, daß sich daraus im Zuge der Aufhebung der Apartheid zahlreiche Konflikte und Unverträglichkeiten ergeben müssen.

Gleichwohl darf man mindestens folgende Ausgangsbedingungen voraussetzen:

(a) Eine schwarze Mehrheitsregierung wird vor der Frage stehen, ob und in welcher Form sie Kontrakt-, Tarif-, Handels- und Gewerbe-freiheit garantieren kann und will. Eine durchgehende sozialistische Planwirtschaft nach dem Vorbild der RGW-Länder dürfte keine Chance haben. Es ist wahrscheinlich, daß es auf dem Arbeitsmarkt zu einem Verdrängungswettbewerb zwischen hinreichend gut ausgebildeten Schwarzen und um ihren Job kämpfenden Weißen kommen wird.⁸⁰ Die Gefahr einer politischen Radikalisierung jener Weißen, die

⁸⁰ Das Problem der 'Poor Whites' steht im Hintergrund des Aufschwungs der National Party seit den dreißiger Jahren; vgl. dazu die umfassende Enquête der Carnegie-Stiftung: *The Poor White Problem in South Africa* (1932). – 1984 hat dieselbe Stiftung erneut eine umfassende Erhebung finanziert: SALDRU (1984). – Der komplette Satz der weit über 300 Conference Papers liegt in der FEST in Heidelberg vor.

von sozialem Abstieg bedroht sind, ist evident. Gleichwohl wird eine schwarze Mehrheitsregierung die Arbeitsmärkte für Nicht-Weiße ohne Diskriminierung öffnen müssen. Niemand weiß, ob diese Entwicklung chaotische Folgen oder, infolge Nachfrageüberhängen und steigenden Angeboten auf Güter- und Arbeitsmärkten, den Auftakt zu einer Art ‚Wirtschaftswunder‘ zeitigen wird.

(b) Die gewerbliche Wirtschaft Südafrikas hat einen hohen Grad der Kapitalkonzentration in wenigen Händen. Die beherrschende Stellung der Anglo-American Corporation ist bekannt⁸¹, ebenso die überragende Bedeutung des Rohstoffsektors⁸² für die Außenhandelsbilanz und den Etat der Republik. Hoher Kapitaleinsatz und erstklassig ausgebildete Ingenieure im Verbund mit einem international kundigen Management sind auf diesem Gebiet unverzichtbar, während die harte Arbeit von gewerkschaftlich gut organisierten schwarzen Werktätigen geleistet wird. Alles spricht dafür, daß auch eine schwarze Mehrheitsregierung versuchen wird, sich das Know-How von weißen Ingenieuren und Managern zu erhalten. Ob eine Verstaatlichung der Eigentumstitel möglich und zweckmäßig ist, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob international operierende Konzerne wie Anglo-American und De Beers überhaupt in einem nationalen Rahmen kontrolliert werden können und welches Nutzen-Kosten-Kalkül für oder gegen eine Verstaatlichung sprechen wird.⁸³

(c) In der übrigen gewerblichen Wirtschaft gehen naturgemäß die Interessen der Kapitaleigner und der (gewerkschaftlich organisierten) Werktätigen weit auseinander. Im Verhältnis zur derzeitigen Lage – vom 1986/1987 gegebenen Ausnahmezustand zu schweigen – würde eine Liberalisierung der Wirtschaft durch Erwerbs- und Nieder-

⁸¹ Vgl. *Pallister/Stewart/Lepper* (1987).

⁸² *Klimm/Schneider/Wiese* (1980), 122–148 (zu Diamanten, Gold, Uran, Kohle, Eisenerzen, Asbest, Platin, Chrom).

⁸³ Zur Monopol-Entwicklung vgl. jüngst den Beitrag von R. Davies für die ‘Conference on the Southern African Economy after Apartheid’ in York, United Kingdom, September/Okttober 1986, vgl. *Davies* (1987); im Anhang Kennziffern zu den wichtigsten Unternehmensgruppen. Umfassende Daten bieten ders./O’Meara/Dlamini (1984).

lassungsfreiheit, Tarif- und Koalitionsfreiheit einer gesellschaftlichen Revolution nahekommen. Zum ersten Male würde die schwarze Arbeiterklasse gegenüber dem primär weißen Kapital tatsächlich konfliktfähig. Der Verlauf des großen Streiks der Minenarbeiter im Juli/August 1987 deutet darauf hin, daß von beiden Seiten eine hohe Bereitschaft besteht, den Bogen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu überspannen. Ob eine gewerkschaftliche Kompromißbereitschaft auch unter steigenden Erwartungen, die eine schwarze Mehrheitsherrschaft wecken (und befriedigen?) muß, durchgehalten werden kann, läßt sich nicht prognostizieren.

(d) Kritische Oppositionelle in Südafrika sehen, daß ‚Verstaatlichung‘ im Bereich der Wirtschaft zunächst nicht mehr bedeutet als „a change in the legal form of property“.⁸⁴ Für die abhängig beschäftigten Werktätigen muß aus dem Wechsel eines Eigentumstitels von einem privaten Eigentümer an den Staat durchaus keine spürbare Änderung ihrer Einkommenssituation, ihrer Rechte und ihrer Lebenschancen folgen. Die Freiheits-Charta zielt dagegen offenkundig auf eine Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums⁸⁵ in Verbindung mit einer qualifizierten Teilhabe der Werktätigen an Entscheidungen ökonomischer Art. In Gesprächen mit Vertretern der wirtschaftlichen Ziele der Charta begegnen häufig Forderungen nach (weitgehender) Arbeiterselbstverwaltung, zumindest qualifizierter betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung. Das Spektrum dieser Vorschläge ist sehr breit. „The People shall share in the country’s wealth“ ist eine Forderung der Charta, die sicher nur in einem konfliktreichen Prozeß konkretisiert und eventuell verwirklicht werden kann. *Daß* die derzeitige Reichtumsverteilung nicht auf Dauer beibehalten werden kann, wird kaum ein nachdenklicher Beobachter der südafrikanischen Entwicklung bestreiten; *wie* der Prozeß einer Umverteilung dagegen ablaufen kann, ist wohl unabsehbar.

⁸⁴ *Davies* (1987), 92.

⁸⁵ Vgl. *Moll* (1986); *Archer* (1986).

(e) Es ist auffällig, daß die meisten Führer des schwarzen Widerstandes sich in volkswirtschaftlichen Fragen wenig radikal äußern.⁸⁶ Gatsha Buthelezi plädiert schon lange für einen sozialstaatlich leicht moderierten marktwirtschaftlichen Weg. Der ANC läßt sich kaum zu präziseren Festlegungen hinsichtlich der angestrebten Wirtschaftsordnung bewegen, und PAC und National Forum vertreten zwar offiziell die Forderungen von Vergesellschaftung bezüglich Bergbau, Großindustrie und Banken und Errichtung einer sozialistischen Demokratie, sagen aber auch wenig über mögliche einzelne Maßnahmen. Man darf deshalb vermuten, daß sich die entsprechenden Entscheidungen erst in einem komplizierten Prozeß von Machtbeziehungen herauskristallisieren werden, über die man desto weniger vorhersagen kann, je mehr durch den Ausnahmezustand die verschiedenen Gruppen der Opposition daran gehindert sind, ihre Stellungen zu beziehen.

(f) Viele Anzeichen sprechen dafür, daß ein Südafrika nach der Apartheid eine gemischte Wirtschaftsstruktur aufweisen wird.⁸⁷ In welcher Form freies Unternehmertum mit Volkseigentum an zahlreichen oder wenigen strategisch wichtigen Unternehmungen zum Ausgleich gebracht werden kann, ist wohl nicht vorhersehbar. Die Gewerkschaften dürften, gestärkt durch ihr zuverlässiges Engagement im Befreiungskampf, eine Schlüsselrolle spielen – sei es mäßigend im Sinne der Marktwirtschaft, sei es drängend im Sinne stärkerer Teilhaberechte der abhängig Beschäftigten. Eine marktwirtschaftliche Zukunftsorientierung mit starken sozialstaatlichen Komponenten wird um so unwahrscheinlicher, je deutlicher für die schwarze Mehrheit Apartheid und Kapitalismus nur als zwei Seiten derselben Medaille erfahrbar bleiben.

(g) Welche Auswirkungen die Verflechtungen der südafrikanischen Volkswirtschaft in den Weltmarkt in Zukunft haben können, ist ebenfalls schwer überschaubar. Angesichts des hohen Beitrages der

⁸⁶ Vgl. *von Lucius*.

⁸⁷ Vgl. den Bericht der NZZ, Fernausgabe vom 25.7.86, über zwei Konferenzen der National African Federated Chamber of Commerce (NAFCOC) und der Business School der Witwatersrand-Universität.

Minen- beziehungsweise Rohstoffindustrie zur volkswirtschaftlichen Leistungsbilanz hat dieser Zweig der Exportwirtschaft eine sensitive Schlüsselfunktion für die künftige Entwicklung. Obwohl in den letzten Jahren die Edelmetallnotierungen an den internationalen Rohstoffbörsen und besonders der Goldkurs sich für Südafrika überaus günstig entwickelt haben, ist eine Trend-Umkehr, die auch international manipuliert werden kann, durchaus denkbar. Auf der anderen Seite spricht die Wirtschaftskraft der Republik Südafrika auch dafür, daß das Land, ‚Schwellenländern‘ wie Südkorea oder Brasilien vergleichbar, die ökonomische Rolle eines regionalen Epizentrums in der Weltwirtschaft einnehmen wird. Wieweit dabei die ökonomische Entwicklung den innen- wie außenpolitischen Handlungsspielraum einer schwarzen Mehrheitsregierung bestimmen wird, dürfte derzeit niemand voraussagen können.

3. Politische Ordnung

Nach den Ausführungen zur Bedeutung der Freiheits-Charta in den ersten Abschnitten dieses Beitrages können wir uns hier kurz fassen; es muß genügen, einige wichtige Probleme und Befürchtungen im Blick auf die Zukunft zu nennen.

(a) Von der weißen Minderheit wird für den Fall einer ‚majority rule‘ besonders befürchtet, daß erstens die grundrechtlichen Garantien ausgehöhlt werden könnten (die derzeit der Mehrheit ja weitgehend verweigert sind) und zweitens die in anderen afrikanischen Staaten beobachtbare Tendenz zu einem Einparteienstaat unaufhaltbar sein möchte. Beide Befürchtungen erweisen sich als begründet, wenn man den Blick auf die Anrainerstaaten der Republik Südafrika richtet. Dennoch dürfte plausibel sein, daß die Achtung für menschenrechtliche Standards künftig desto gefestigter sein wird, je mehr sie schon jetzt von den Weißen eingeführt und geübt wird. Darüberhinaus besteht die Hoffnung, daß sich ein künftiges Südafrika intensiv an der Präzisierung und Weiterentwicklung der Menschenrechts-Charta der Organisation afrikanischer Staaten (OAU)⁸⁸ beteiligen und damit einen

⁸⁸ Der Text ist abgedruckt im Anhang bei *Nowak* (1986), 403–410.

wesentlichen Beitrag zur Rechtskultur Afrikas insgesamt leisten könnte. Hinsichtlich einer Einparteienherrschaft ist nicht leicht zu sehen, wie diese verhindert werden könnte, falls die schwarze Bevölkerung in Zukunft ein derartiges System bevorzugen sollte. Denkbar wären immerhin Quorums-Regelungen wie in Zimbabwe, wenn diese nicht nach einiger Zeit zur Disposition einer Mehrheit gestellt werden könnten. Gerade an dieser Schlüsselfrage zeigt sich damit die Bedeutung und Notwendigkeit von Übergangsregelungen auf dem Wege zu einer 'National Convention' und einer demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung der Republik Südafrika.

(b) Aus gegensätzlichen Interessenlagen betrachten Weiße wie Schwarze die etablierte Bürokratie als ein Hauptproblem auf dem Weg in eine Post-Apartheid-Ordnung. Sheena Duncan spricht zutreffend von einer "Afrikanerization of the civil service"⁸⁹ und bezeichnet damit den schlichten Sachverhalt, daß die Verwaltung nicht nur de facto ‚weiß‘ ist, sondern die damit verbundenen Machtpositionen verteidigen und sich voraussichtlich nicht ohne weiteres den Entscheidungen einer mehrheitlich schwarzen, wiewohl rechtsstaatlich begrenzten Legislative unterordnen wird. Zu den von Armut bedrohten 'Poor Whites' kommen damit die ebenfalls von sozialem Abstieg bedrohten Weißen der Mittelklasse, für die die Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Position von der Bewahrung der Apartheid-Strukturen kaum trennbar erscheint. Eine schwarze Mehrheitsregierung ist aber zweifellos auf eine loyale Administration angewiesen:

"There will have to be a rapid Africanization of the civil service, and new officials will inevitably be those who are supporters of the new ruling party."⁹⁰

(c) Vollends ratlos wird der Außenstehende im Blick auf die südafrikanischen Sicherheitskräfte. Wenn und soweit schon der Verwaltung die Tugend zu politischer Neutralität und Loyalität gegenüber einer schwarzen Mehrheit abgehen dürfte, so gilt das für Militär, Polizei und Geheimdienste in noch höherem Maße. Die enge Verbindung der

⁸⁹ *Duncan* (1985), 23.

⁹⁰ A.a.O., 24.

führenden politischen Gruppierungen mit dem Establishment der Sicherheitskräfte ist bekannt und gut dokumentiert⁹¹; auf allen Ebenen des National Security Management System (NSMS) sind zivile Administration und die Einrichtungen der Sicherheitskräfte miteinander verzahnt. Kann man sich vorstellen, daß südafrikanische (weiße) Offiziere Befehle eines (schwarzen) Verteidigungsministers oder Präsidenten befolgen? Es ist aber leicht einzusehen, daß es in dramatischen Übergangskrisen entscheidend darauf ankommt, daß eine Armee gegenüber der jeweiligen politischen Zentralgewalt loyal sein muß, wenn ein Bürgerkrieg vermieden werden soll. Sehr wahrscheinlich liegen in diesem Bereich die größten Gefahren auf dem Weg zu einer neuen Ordnung nach der Apartheid.

4. Kultur, Erziehung, Wissenschaft

In Gesprächen nicht nur mit ‚liberalen‘ Weißen in Südafrika kann man der Einsicht begegnen, daß eine Neuordnung der Machtverteilung wie des volkswirtschaftlichen Reichtums irgendwann unvermeidbar sein wird. Es ist verständlich, wenn versucht wird, im Blick auf diese Auseinandersetzung die eigenen materiellen Interessen optimal zu sichern. Größer und tiefer verwurzelt sind dagegen die Befürchtungen auf dem kulturellen Gebiet. Zugespitzt gesagt, fürchten viele Weiße den Verlust ihrer kulturellen Lebensart, also nicht so sehr den Verlust von Macht und Reichtum, sondern ihrer Identität. (Daß sie diese Sorge bezüglich der kulturellen Identität der Nicht-Weißen durchgängig mißachtet haben, wird freilich nur selten erwähnt.) Diese Furcht konkretisiert sich zuerst an der (gerade für die burische Identität entscheidenden) Frage der Sprache, dann an der Ordnung des gesamten Erziehungswesens.

Viele Befürchtungen wären gemildert, wenn sicher wäre, daß auch unter den Bedingungen einer Mehrheitsdemokratie die Achtung kultureller Gruppenrechte gesetzlich und verfassungsrechtlich unzweifelhaft verbürgt werden könnte. Man kann einwenden, daß nach

⁹¹ Vgl. *Gastrow* (1986), passim.

Jahrzehnten disqualifizierender ‚Bantu-Erziehung‘ die Weißen kein moralisches Recht auf einen derartigen Schutz ihrer kulturellen Bedürfnisse geltend machen können, aber das wäre Ausdruck eines Vergeltungsdenkens, das trotz aller Erfahrungen der derzeitigen schwarzen Opposition immer noch fernliegt. Im Gegenteil ist zu beobachten, daß der Schutz kultureller Identität und Vielfalt durchaus im Spektrum der Freiheits-Charta liegt. Freilich wird es dabei finanzielle Engpässe geben, denn es ist ökonomisch nicht vorstellbar, daß zum Beispiel Bildungseinrichtungen für alle Bürger die Standards der heute den Weißen vorbehaltenen Schulen und Universitäten halten können. Gleichwohl ist denkbar, daß ein gemischtes System von staatlichen und privaten Schulen und anderen Bildungsstätten erhalten wird, das kulturelle Eigenarten ohne rassische Diskriminierung fördert und schützt. Kultureller Minderheitenschutz jenseits von einseitigen Privilegien ist ein Problem, das fast jeder Staat zu lösen hat.

Diese kurzen Überlegungen sollten nur andeuten, wo Engpässe und Spielräume erkennbar sind, die sich ergeben, wenn man nach den Bedingungen fragt, unter denen die Forderungen der Freiheits-Charta verwirklicht werden könnten. Die Wahrnehmungsperspektive war dabei sicher stark durch die Erfahrungen der europäischen Geschichte geprägt. Jeder einzelne Punkt bedarf der Vertiefung und Ergänzung, aber es geht hier ja nicht darum, der umfangreichen Literatur zu den künftigen Optionen Südafrikas neue Argumente hinzuzufügen. Es ging vielmehr nur um die durch die Freiheits-Charta gewiesenen Spielräume. Damit sollte einerseits dem Verdacht begegnet werden, die Charta sei ein rein deklaratorischer Text, dem man keine Konkretisierungen abgewinnen könne, und andererseits sollte hervorgehoben werden, auf welche Widersprüche und Schwierigkeiten man vermutlich stoßen wird, wenn versucht wird, Schritte in der Richtung zu gehen, die von der Charta – und damit von einem großen Teil der schwarzen Mehrheit – gefordert werden. Vor diesem Hintergrund ist die abschließende sozialetische Beurteilung der Freiheits-Charta im nächsten Abschnitt zu verstehen.

5. SOZIALETHISCHE BEURTEILUNG

Die Freiheits-Charta beschreibt einen Grundriß der künftigen Ordnung in Südafrika nach der Apartheid. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, wieweit dieses Konzept eindeutig identifizierbare verfassungsrechtliche Festlegungen umfaßt, aber auch, welche verfassungspolitisch offenen Fragen, Gestaltungsspielräume und mutmaßlichen Restriktionen bestehen. Die Freiheits-Charta ist mithin ein Dokument, dessen Bedeutung in äußerst schwierigen Übergangsphasen erheblich wechseln kann. Dennoch ist es abschließend möglich, theologische Kriterien für die von der Charta beanspruchte politische Legitimität zu bestimmen und auf die Charta anzuwenden.

Diese Behauptung mag alle, die die angeblich verwirrende Vielstimmigkeit kirchlicher Äußerungen beklagen, befremden. Ich denke aber, daß es in den Grundauffassungen bezüglich politischer Legitimität heute in den Kirchen der Christenheit durchaus einen ökumenischen Konsens gibt. Erst wenn man diesen bestimmt und ausgelotet hat, mag die Frage nach wie immer begründeten Differenzen zu ihrem begrenzten Recht kommen.

1. Die Freiheits-Charta steht in der Tradition jener neuzeitlichen Verfassungen, deren geschichtlicher Ursprung die Erklärung der Menschenrechte durch die französische Konstituante vom 26. August 1789, die 'Bill of Rights' von Virginia vom 12. Juni 1776 sowie die französische Verfassung (3. September 1791) und die Verfassung der dreizehn Vereinigten Staaten (1787) bilden. Diesem revolutionären Umbruch im Zeichen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit haben die europäischen Kirchen der Christenheit lange ablehnend gegenübergestanden, weil dadurch die traditionelle politische Legitimität, die Privilegien der großen Kirchen und die überkommene Zuordnung von Staat und Kirche bedroht waren. In der Gegenwart dagegen gibt es keine Kirche der Christenheit mehr, welche für jede Ethik des Politischen die Achtung der Menschenrechte nicht zur Grundlage machen würde. Die römische Kirche hat diesen Schritt zur

Anerkennung des säkularen Menschenrechtsethos erst im Zweiten Vatikanischen Konzil vollzogen (Erklärung über die Religionsfreiheit, *Dignitatis humanae*, vom 7.12.1965). Die ökumenische Bewegung hat seit ihren Anfängen den praktischen Fragen des Menschenrechtsschutzes stets Priorität eingeräumt und in den siebziger Jahren durch ihr Studienprogramm zu den Grundlagen der Menschenrechte das Verständnis für die damit zusammenhängenden Fragen in den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates vertieft. Es hat sich dabei unter anderem gezeigt, daß (1) die spezifisch säkularen Begründungen der Menschenrechte, die in der Regel traditionsgeschichtlich auf naturrechtliche Konzepte zurückgehen, (2) die von Juden und Christen geteilte Überzeugung von der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen und (3) das der Christenheit eigentümliche Verständnis des umfassenden Versöhnungs- und Erlösungswillens Gottes sich nicht ausschließen müssen, sondern sich ergänzen können. Die Achtung der Würde jedes Menschen, der Schutz der Freiheit, des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit bilden die Grundlage des ökumenischen Konsenses im Blick auf die Legitimität eines politischen Gemeinwesens. Die Freiheits-Charta teilt diese Grundlage ohne Einschränkung.

2. Stärker als die evangelische Sozialethik hat die katholische Moraltheologie von jeher die soziale Verantwortung des Staates und die Gemeinwohlverpflichtung allen wirtschaftlichen Handelns betont. Das mag letztlich seine Ursache haben in der durch Thomas von Aquin dem Abendland vermittelten Einsicht des Aristoteles, daß jede Ökonomie auf den politischen Zweck des ‚guten Lebens‘ aller Bürger hingeeordnet sein muß. Deshalb hat die römische Kirche seit der Sozialenzyklika Papst Leos XIII., *Rerum novarum*, gelehrt, daß der Staat durch Gesetzgebung und andere Maßnahmen die Arbeiter gegen Ausbeutung schützen und den sozialen Ausgleich fördern müsse. Zuletzt hat der Hirtenbrief der nordamerikanischen Bischöfe „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ erneut die ‚vorrangige Option für die Armen‘ als Grundlage katholischer Soziallehre eingeschränkt.

Demgegenüber war das Ethos des neuzeitlichen Protestantismus stärker dadurch bestimmt, die Gesetze des Marktes in ihren eigenständigen Funktionen anzuerkennen. Aber diese Tendenz wird durch zwei Einsichten relativiert. Erstens ist seit den sechziger Jahren durch die entwicklungspolitische Bewußtseinsbildung in den Kirchen die Einsicht gewachsen, daß eine menschenwürdige Entwicklung staatliche Interventionen in die Wirtschaftsabläufe nicht ausschließt, sondern – unter bestimmten Rahmenbedingungen – erfordert. Und zweitens ist, trotz aller teils berechtigter, teils fragwürdiger kirchlicher Kommunismus-Kritik, die Überzeugung verbreitet, daß christliche Existenz in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung möglich ist, insofern, wie Ernst Wolf schreibt, „die durch Christus erfolgte Entmachtung der ‚Mächte‘ dazu befreit, den ‚Staat‘ in seiner jeweils vorfindlichen Gestalt als Aufgabe der Heiligung, das heißt: des innerweltlichen, menschlichen Handelns im Gehorsam gegen Gottes Gebot ‚anzunehmen‘.“⁹²

Es ist hinreichend klar, daß eine Mehrheit in den südafrikanischen Befreiungsbewegungen im Einklang mit den Aussagen der Freiheits-Charta eine (irgendwie) ‚sozialistische‘ Wirtschaftsordnung anstrebt. Was daraus werden mag, vermag niemand vorherzusagen, außer daß alle Anzeichen für eine starke Position der Gewerkschaften in einem freien Südafrika sprechen. (Dies würde ebenfalls einer gefestigten ökumenischen Überzeugung entsprechen.) Wenn man also die skizzierten sozialstaatlichen Legitimitätskriterien im Zusammenhang betrachtet, kommt man wohl kaum umhin, eine weitgehende Übereinstimmung mit der Freiheits-Charta festzustellen.

3. Im Rechtsdenken Martin Luthers hat sich durch alle Abschnitte seiner Entwicklung ein Grundsatz durchgehalten, der lautet: *Niemand kann Richter in eigener Sache sein*. Immer wieder verweist Luther dazu auf Römer 12,19 (mit Deuteronomium 32,35): „Rächet euch nicht selbst!“ Diese Warnung steht historisch im Kontext des spätmittelalterlichen Fehdewesens und der Bemühungen um eine Reichsreform, die unter anderem zum Ziele hatte, den zeitlichen Frieden (nach

⁹² Wolf (1975), 244.

Luther das höchste Gut auf Erden) durch eine an Recht und Gesetz gebundene Zentralgewalt im Reich zu schützen. Der Verzicht auf Selbsthilfe kann aber nur zugemutet werden, wenn im Prinzip die Institutionen eines allgemeinen und unabhängigen Gerichtswesens gewährleistet sind, das heißt wenn es gelingt, die Funktionsprinzipien eines Rechtsstaates sicherzustellen. Daß und inwiefern der demokratische Rechtsstaat mit seinen unterschiedlichen institutionellen Ausformungen dem evangelischen Rechtsdenken und den politisch-ethischen Überzeugungen der Kirchen entspricht, braucht hier nicht näher erläutert zu werden; es genügt dafür der Hinweis auf die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ (1985).

Hinsichtlich der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit begegnen nun viele Menschen hierzulande der Freiheits-Charta und den sie tragenden Bewegungen mit Mißtrauen. Tatsächlich gibt es genügend historische Beispiele dafür, daß sich in revolutionären Befreiungsprozessen die Rechtsstaatlichkeit immer wieder als besonders gefährdet erwiesen hat: Zuerst wird sie für eine Übergangszeit eingeschränkt oder aufgehoben, dann wird dieser Übergang zum Dauerzustand. Daß dergleichen in Südafrika nicht geschehen kann, wird niemand behaupten können; daß eine solche Entwicklung wahrscheinlich ist, ebensowenig. Die Synopse Grundgesetz—Freiheits-Charta hat gezeigt, wie groß die Übereinstimmungen sind. Wenn dabei die Garantie effektiver Gewaltenteilung in der Freiheits-Charta nur indirekt ausgesprochen ist, so wird man bedenken müssen, daß die schwarze Mehrheit in Südafrika bislang unter den ‚Gesetzen‘ der Apartheid keine Chance hatte, die individuelle und soziale Schutzfunktion eines menschenrechtsorientierten und verfassungsgerichtlich kontrollierten unabhängigen Gerichtswesens kennenzulernen. Ich möchte daraus diesen Schluß ziehen: Die Freiheits-Charta ist offen für die Prinzipien des sozialen Rechtsstaates, aber je länger Staaten, die diese Prinzipien für sich beanspruchen, die Apartheid stützen, muß die Überzeugungskraft dieses humanen, alteuropäischen Ordnungsmodells irreparabel Schaden nehmen.

LITERATUR

- Adam, H./Moodley, K.*, South Africa without Apartheid. Dismantling Racial Domination, Cape Town 1986
- Alexander, N.*, Wer Wind sät, wird Sturm ernten, (Übersetzung) Frankfurt am Main 1986
- Ansprenger, F.*, Der African National Congress – ANC. Geschichte und aktuelle Politik einer Befreiungsbewegung für die Republik Südafrika (Arbeitspapier ARB 45/87 der Deutschen Kommission Iustitia et Pax), Bonn 1987
- Ders., Befreiungsbewegungen in der Republik Südafrika (KAEF-Arbeitspapier), Dezember 1978
- Archer, S.*, Debating Alternative Economic Systems in South Africa (SAIRR – Cape Western Region), Regional Topic Paper 86/3
- Ders., Economic Means and Political Ends in the Freedom Charter. Problems in Interpretation and Assessment, Manuskript 1986
- Barrell, H.*, The United Democratic Front and National Forum, in: South African Review II (ed. by SARS), Johannesburg 1984, 6–18
- Baumhögger, G.*, u.a., The Struggle for Independence. Documents on the Recent Development of Zimbabwe (1975–1980), 7 Bde., Hamburg 1984
- Böckenförde, E.-W.*, Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: Löw, R., (Hg.), ΟΙΚΕΙΩΣΙΣ (FS R. Spaemann), Weinheim 1987, 1–21
- Boulle, L.J.*, The Buthelezi Commission Recommendations in the Light of Current Constitutional Trends in: Comparative and International Law Journal of South Africa, 15, 1982, 262–275
- Buthelezi, G.*, Die Rolle des Westens im Befreiungskampf der Schwarzen des südlichen Afrika, in: Europa-Archiv 17/1983, 517–526
- Buthelezi-Commission, The Requirements for Stability and Development in KwaZulu and Natal, 2 Bde., Durban 1982
- Davies, R.*, Nationalisation, Socialisation and the Freedom Charter, in: South African Labour Bulletin, 12, 1987, 85–105
- Ders./*O'Meara, D./Dlamini, S.*, The Struggle for South Africa. A Reference Guide to Movements, Organisations and Institutions, London 1984

- Duncan, Sh.*, A Response, in: The Yale Journal of International Law, 11, no. 1, Herbst 1985, 18–25
- Friedman, St.*, Building Tomorrow Today. African Workers in Trade Unions, 1970–1984, Johannesburg 1987.
- Gastrow, Sh.*, Who's Who in South African Politics, Johannesburg 1985 (= 2. Aufl. 1986)
- Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft. Eine theologische Thesenreihe zu sozialen Konflikten, in: Kirchenkanzlei der EKD (Hg.), Frieden, Versöhnung und Menschenrechte. Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band 1/2, Gütersloh 1978, 61–85
- Huddleston, T.*, Weine, du geliebtes Land, (Übersetzung) München 1960
- Karis, Th./Carter, G.M.*, (Hg.), From Protest to Challenge. A Documentary History of African Politics in South Africa 1882–1964, 4 Bde., Stanford/California 1972–1977
- Keenan, T.J.*, The Sharecropping Economy. African Class Formation and the Natives' Land Act of 1913 in the Highveld Maize Belt, in: *Marks, Sh./Rathbone, R.*, (Hg.), Industrialisation and Social Change in South Africa, London 1982, 195–211
- Klerk, W.A. de*, The Puritans in Africa. A Story of Afrikanerdom (1975), Taschenbuchausgabe Harmondsworth 1976 (= 1983)
- Klimm, E./Schneider, K.-G./Wiese, B.*, Das südliche Afrika I: Republik Südafrika – Swasiland – Lesotho, Darmstadt 1980
- Kühne, W./Braun, G.*, Schwarzer Widerstand in Südafrika. Geschichte, Probleme und Entwicklungsperspektiven, in: Evangelisches Missionswerk (Hg.), Südafrika-Reader, Hamburg 1986, 22–30
- Lodge, T.*, Black Politics in South Africa since 1945, Johannesburg 1983 (= 2. Aufl. 1985)
- Ders., 'Mayihlome! – Let Us Go To War!' From Nkomati to Kabwe. The African National Congress, January 1984 – June 1985, in: South African Review III (ed. by SARS), Johannesburg 1986, 226–247
- Lucius, R. von*, Sozialismus, freie Marktwirtschaft oder ‚dritter Weg‘? Die Wirtschaftsordnung in den Parteiprogrammen schwarzer Südafrikaner
- Luthuli, A.*, Mein Land, mein Leben, (Übersetzung) München 1963
- Memorandum zum Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) – unter besonderer Berücksichtigung des Programms zur Bekämpfung des Rassismus und seines Sonderfonds (6. November 1978), in: Ökumenische Rundschau 1979, 43–51

- Moll, T.C.*, 'The Art of the Possible'. Macroeconomic Policy and Income Redistribution in Latin America and South Africa, maschinenschriftliche Ausarbeitung, Cape Town 1986
- Nowak, M.*, The African Charter on Human and Peoples' Rights. Introduction and Selected Bibliography, in: Human Rights Law Journal, vol. 7, 1986, 2-4. 399-410
- Nürnbergger, K.*, Rural Development Planning in South Africa, in: *H.-J. Becken* (Hg.), Church and Development, Mapumulo 1971, 62-79
- Onselen, Ch. van*, Studies in the Social and Economic History of the Witwatersrand 1886-1914, 2 Bde., London/New York/Johannesburg 1982
- Pallister, D./Stewart, S./Lepper, J.*, South Africa Inc. - The Oppenheimer Empire, Johannesburg 1987
- The Poor White Problem in South Africa. Report of the Carnegie Commission, 5 Bde., Stellenbosch 1932
- SALDRU (Southern Africa Labour and Development Research Unit), (Hg.), Second Carnegie Inquiry into Poverty and Development in Southern Africa, University of Cape Town 1984
- Sodemann, Chr.*, Die Gesetze der Apartheid, Bonn 1986
- Suttner, R.*, Die Freiheitscharta - die Charta des Volkes in den achtziger Jahren, in: Evangelisches Missionswerk (Hg.), Südafrika-Reader, Hamburg 1986, 42-53
- Ders./Cronin, J.*, (Hg.), 30 Years of the Freedom Charter, Johannesburg 1986
- Venter, F.*, The Viability of the Constitutional Proposals of the Buthelezi Commission, in: Comparative and International Law Journal of South Africa, 15, 1982, 286-298
- Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland e.V., Südafrika zum Frieden zwingen - eine Denkschrift, Bremen, Dezember 1986
- Webster, E.*, Cast in a Racial Mould. Labour Process and Trade Unions in the Foundries, Johannesburg 1985
- Woods, D.*, Steve Biko, Stimme der Menschlichkeit, (Übersetzung) München 1978
- Wolf, E.*, Sozialethik. Theologische Grundlagen (hg. von *Th. Strohm*), Göttingen 1975